



## Wortprotokoll der 73. Sitzung

### **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft**

Berlin, den 16. Januar 2017, 15:00 Uhr  
Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1, 4.900,  
Paul-Löbe-Haus  
4.900

Vorsitz: Alois Gerig, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf des Bundesrates

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes**

**BT-Drucksache 18/6664**

#### **Federführend:**

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

#### **Mitberatend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie  
Ausschuss für Gesundheit  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und  
Reaktorsicherheit  
Ausschuss für Bildung, Forschung und  
Technikfolgenabschätzung

#### **Berichterstatter/in:**

Abg. Kees de Vries [CDU/CSU]  
Abg. Elvira Drobinski-Weiß [SPD]  
Abg. Dr. Kirsten Tackmann [DIE LINKE.]  
Abg. Harald Ebner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Vierten Gesetzes  
zur Änderung des Gentechnikgesetzes**

**BT-Drucksache 18/10459**

**Federführend:**

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

**Mitberatend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und  
Reaktorsicherheit

Ausschuss für Bildung, Forschung und  
Technikfolgenabschätzung

**Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Berichterstatter/in:**

Abg. Kees de Vries [CDU/CSU]

Abg. Elvira Drobinski-Weiß [SPD]

Abg. Dr. Kirsten Tackmann [DIE LINKE.]

Abg. Harald Ebner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



---

## **Liste der Sachverständigen**

Öffentliche Anhörung am Montag, dem 16. Januar 2017,  
ab 15:00 Uhr,  
im Paul-Löbe-Haus (PLH), Saal 4.900

---

Stand: 20. Dezember 2016

### **Interessenvertreter und Institutionen:**

#### **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)**

Am Köllnischen Park 1  
10179 Berlin

#### **Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden



**Einzelsachverständige:**

**Dr. Georg Buchholz**

Stralauer Platz 34  
10243 Berlin

**Prof. Dr. Hans-Georg Dederer**

Universität Passau  
Juristische Fakultät  
Innstraße 39  
94032 Passau

**Prof. Dr. Hans-Jörg Jacobsen**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
Institut für Pflanzengenetik  
Herrenhäuser Straße 2  
30419 Hannover

**Wolfgang Koehler**

Weberstraße 104  
53113 Bonn

**Prof. Dr. Joachim Schiemann**

Julius Kühn-Institut (JKI)  
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen  
Erwin-Baur-Straße 27  
06484 Quedlinburg



**Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)**

Montag, 16. Januar 2017, 15:00 Uhr

off.

**CDU/CSU**

**Ordentliche Mitglieder**

Auernhammer, Artur

Färber, Hermann

Gerig, Alois

Holzenkamp, Franz-Josef

Kovac, Kordula

Landgraf, Katharina

Mahlberg, Thomas

Marwitz, Hans-Georg von der

Mortler, Marlene

Pahlmann, Ingrid

Rainer, Alois

Röring, Johannes

Stauche, Carola

Stier, Dieter

Stockhofe, Rita

Vries, Kees de

Westermayer, Waldemar

**Unterschrift**

A. Auernhammer  
H. Färber  
Franz-Josef Holzenkamp  
Kordula Kovac  
Katharina Landgraf  
Thomas Mahlberg  
Hans-Georg von der Marwitz  
Marlene Mortler  
Ingrid Pahlmann  
Alois Rainer  
Johannes Röring  
Carola Stauche  
Dieter Stier  
Rita Stockhofe  
Kees de Vries  
Waldemar Westermayer



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)  
Montag, 16. Januar 2017, 15:00 Uhr

### CDU/CSU

#### Stellvertretende Mitglieder

#### Unterschrift

Beermann, Maik

---

Caesar, Cajus

---

Connemann, Gitta

---

Heil, Mechthild

---

Hellmuth, Jörg

---

Lietz, Matthias

---

Obermeier, Julia

---

Oellers, Wilfried

---

Obner, Florian

---

Rief, Josef

Jörg Rief

Schindler, Norbert

---

Schulte-Drüggelte, Bernhard

---

Sendker, Reinhold

---

Stegemann, Albert

---

Sütterlin-Waack Dr., Sabine

---

Viesehon, Thomas

---

Zeulner, Emmi

---



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)  
Montag, 16. Januar 2017, 15:00 Uhr

*öff.*

**SPD**

**Ordentliche Mitglieder**

- Brase, Willi
- Crone, Petra
- Drobinski-Weiß, Elvira
- Hagl-Kehl, Rita
- Jantz-Herrmann, Christina
- Pflugradt, Jeannine
- Priesmeier Dr., Wilhelm
- Saathoff, Johann
- Schulte, Ursula
- Spiering, Rainer
- Thissen Dr., Karin

**Unterschrift**

*Scha Gene*  
*Christina Jantz-Herrmann*  
*Hagl-Kehl*  
  
*C. P.*  
  
*Schulte*

**Stellvertretende Mitglieder**

- Freese, Ulrich
- Herzog, Gustav
- Hiller-Ohm, Gabriele
- Hitschler, Thomas
- Miersch Dr., Matthias
- Mittag, Susanne

**Unterschrift**

*Schlegel Dorothee*

*Schlegel*



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)  
Montag, 16. Januar 2017, 15:00 Uhr

*öff.*

### SPD

#### Stellvertretende Mitglieder

Nissen, Ulli

Schiefner, Udo

Schwartze, Stefan

Tack, Kerstin

Vogt, Ute

*Träger, Carsten*

#### Unterschrift

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### DIE LINKE.

#### Ordentliche Mitglieder

Binder, Karin

Bluhm, Heidrun

Tackmann Dr., Kirsten

#### Unterschrift

*[Signature]*  
\_\_\_\_\_  
*[Signature]*  
\_\_\_\_\_

#### Stellvertretende Mitglieder

Lay, Caren

Leidig, Sabine

Steinke, Kersten

#### Unterschrift

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)  
Montag, 16. Januar 2017, 15:00 Uhr

Öff.

**BÜ90/GR**

**Ordentliche Mitglieder**

Ebner, Harald

Maisch, Nicole

Ostendorff, Friedrich

**Stellvertretende Mitglieder**

Höhn, Bärbel

Lemke, Steffi

Tressel, Markus

Unterschrift

*[Handwritten signatures]*

Unterschrift

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_



**Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft**

**(10. Ausschuss)**

Montag, 16. Januar 2017, 15:00 Uhr

*öf.*

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

**Fraktionsmitarbeiter**

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Boppa	CDU/CSU	<i>Boppa</i>
SCHAFFNER	CDU/CSU	<i>SCHAFFNER</i>
Lu. Jödel	SPD	<i>Jödel</i>
Ulrich Jochen	CDU/CSU	<i>Ulrich</i>
Dr. Schelze	CDU/CSU MdL	<i>Dr. Schelze</i>
Therese Wenzel	DIE LINKE	<i>Th. Wenzel</i>
Hedwig Emmery	Grüne	<i>Emmery</i>
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)  
Montag, 16. Januar 2017, 15:00 Uhr

Seite 3

**Bundesrat**

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern	LACHER	Lacher	MRin
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen	GHZ	GHZ	MR
Mecklenburg-Vorpommern	K. H. H. H. H.	K. H. H. H. H.	RAF
Niedersachsen	HERWIG	K. Herwig	MR
Nordrhein-Westfalen	DEIL	Fraunke Deil	MR
Rheinland-Pfalz	Bende	Bende	MR
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt	BESSMANN	Bessmann	MR
Schleswig-Holstein	Wierich	Wierich	MR
Thüringen	Alum	Alum	MR



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)  
Montag, 16. Januar 2017, 15:00 Uhr

Seite 4

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte in Druckschrift)	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
BMUB	Dr. Thomas Meise	T. Meise	
BMEL	Dr. Gitta Günther	G. Günther	
u	V. Heydelsbrunn	V. Heydelsbrunn	TR
BMEL	P. U. O. B. E. L.	P. U. O. B. E. L.	RD
BT - WDS	Goldberger	Goldberger	RD
Bkam1	Starke	Starke	TR
BMG	Ryandt	Ryandt	Ref
BaBF	Roesler	Roesler	Ref
BaBF	Voigt	Voigt	Ref
IKANT	SCHARLOTT	A. Schmitt	Ref.
MdJEV BR	RUDOLPH	Rudolph	HR
MdJEV BB	Cuno	Cuno	HR
BMEL	Fleckenstein	Fleckenstein	Ref
BVL	Wahmann Jms	Wahmann	TB
BMEL	K Heider	K Heider	M. Dirig
u	Köhler	Köhler	M. Dirig



---

**Liste der Sachverständigen**

Öffentliche Anhörung am Montag, dem 16. Januar 2017,  
ab 15:00 Uhr,  
im Paul-Löbe-Haus (PLH), Saal 4.900

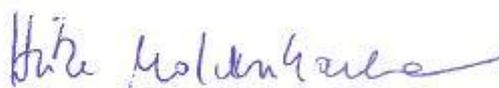
---

Stand: 10. Januar 2017

**Interessenvertreter und Institutionen:**

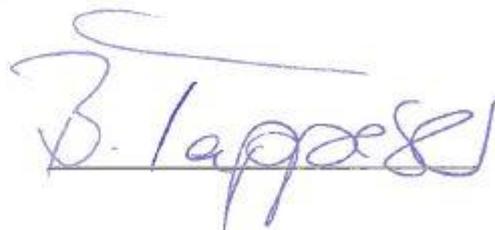
**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)**

Am Kölnischen Park 1  
10179 Berlin

  
\_\_\_\_\_

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden

  
\_\_\_\_\_



**Einzelsachverständige:**

**Dr. Georg Buchholz**

Stralauer Platz 34  
10243 Berlin

**Prof. Dr. Hans-Georg Dederer**

Universität Passau  
Juristische Fakultät  
Innstraße 39  
94032 Passau

**Prof. Dr. Hans-Jörg Jacobsen**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
Institut für Pflanzengenetik  
Herrenhäuser Straße 2  
30419 Hannover

**Wolfgang Koehler**

Weberstraße 104  
53113 Bonn

**Prof. Dr. Joachim Schiemann**

Julius Kühn-Institut (JKI)  
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen  
Erwin-Baur-Straße 27  
06484 Quedlinburg



Der **Vorsitzende**: Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie die Plätze einzunehmen. Ich eröffne hiermit die öffentliche Anhörung zur Änderung des Gentechnikgesetzes auf der Grundlage eines Gesetzentwurfes des Bundesrates (BT-Drs. 18/6664) und eines Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 18/10459). Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren, zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft begrüße ich Sie sehr herzlich. Die Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, in ihrem Hoheitsgebiet den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) unter bestimmten Voraussetzungen zu beschränken oder zu untersagen. Wir wissen alle, das ist die sog. *Opt out*-Richtlinie. Zur Umsetzung dieser Richtlinie haben sowohl der Bundesrat als auch die Bundesregierung jeweils einen Gesetzentwurf vorgelegt. Wir möchten heute mit den von den Fraktionen benannten Sachverständigen über diese beiden Gesetzentwürfe sprechen und uns ein vertiefendes Bild verschaffen. Sie sind alle hier; wir freuen uns darüber. Deswegen darf ich Sie, die als Sachverständige der Institutionen sowie als Einzelsachverständige für die heutige Anhörung eingeladen worden sind, zuerst willkommen heißen. Ich danke Ihnen, dass Sie uns für Fragen persönlich zur Verfügung stehen. Als Sachverständige von Institutionen bzw. Verbänden begrüße ich zunächst vom Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland e.V. (BUND) Frau Heike Moldenhauer und vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Frau Staatssekretärin (Stn) Dr. Beatrix Tappeser. Herzlich willkommen. Als Einzelsachverständige begrüße ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz, Herrn Professor Dr. Hans-Georg Dederer von der Universität Passau, Herrn Professor Dr. Hans-Jörg Jacobsen, lehrend an der Gottfried Wilhelm Leibniz-Universität Hannover, Herrn Wolfgang Koehler, Ministerialrat a. D. sowie Herrn Professor Dr. Joachim Schiemann vom Julius Kühn-Institut (JKI). Schön, dass Sie hier sind. Ich begrüße zu meiner Rechten die Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Schließlich, wenn auch zuletzt, begrüße ich sehr herzlich die Zuschauerinnen und Zuschauer auf der Tribüne. Es gibt ein paar kleine

Regeln: Sie beachten bitte, dass Sie Ihre Handys auf „lautlos“ stellen, keine Fotos machen und von Beifalls- und Missfallensbekundungen absehen, damit unser Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Zur Erstellung des Protokolls wird eine sog. digitale Tonaufzeichnung gefertigt. Ich bitte die Sachverständigen, nach meiner Worterteilung die Mikrofone zu benutzen und (am Ende Ihrer Redebeiträge) bitte wieder abzuschalten. Das ist für uns ganz wichtig, damit es nicht zu Störungen kommt. Ich weise darauf hin, dass die Anhörung im sog. *Live Stream* auf der *Homepage* des Deutschen Bundestages angeschaut werden kann. Den Sachverständigen wurde im Vorfeld die Möglichkeit zur Abgabe einer vorbereitenden schriftlichen Stellungnahme gegeben. Von dieser Möglichkeit haben fünf Sachverständige Gebrauch gemacht. Diese schriftlichen Stellungnahmen liegen als Ausschussdrucksachen 18(10)507-A bis 18(10)507-E vor. Sie sind ebenfalls auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht. Daneben wurden von Verbänden bzw. weiteren Institutionen drei Stellungnahmen unaufgefordert abgegeben, die ich meinem Stellvertreter und den Obleuten der vier Fraktionen – wie bei uns üblich – zugänglich gemacht habe. Wir haben vereinbart, dass nach dieser Begrüßung die Sachverständigen Gelegenheit für ein Eingangsstatement von maximal fünf Minuten erhalten, bevor wir in die Fragerunden der Abgeordneten einsteigen. Für die Anhörung sind zwei Fragerunden vorgesehen. Die erste Runde dauert eine Stunde. Die Rede- und Antwortzeit der Fraktionen ist wie folgt aufgeteilt: Für die CDU/CSU 25 Minuten, für die SPD 15 Minuten sowie für die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils zehn Minuten. Die zweite Runde wird zeitlich „halbiert“, das heißt, 30 Minuten mit der entsprechenden Halbierung der Zeit für die einzelnen Fraktionen. Das sind jeweils die Zeiten für Frage und Antwort. Die Fragesteller müssen die Namen des/der Sachverständigen nennen. Das wissen Sie aber schon alle. Wir haben heute als Ausschuss die zweite Anhörung; wir haben zum „Düngepaket“ heute Vormittag schon eine Anhörung gemacht. In diesem Sinne haben wir alle viel Erfahrung. Wenn kein Widerspruch zu erkennen ist, starten wir jetzt direkt mit dem Eingangsstatement von Frau Heike Moldenhauer vom BUND. Bitteschön Frau Moldenhauer, Sie haben das Wort.



**Heike Moldenhauer** (BUND): Dankeschön. Sehr geehrter Herr Gerig, sehr geehrte Abgeordnete, ich zitiere aus dem Koalitionsvertrag (von CDU, CSU und SPD) aus dem Jahre 2013: "Wir erkennen die Vorbehalte des Großteils der Bevölkerung gegenüber der „grünen“ Gentechnik an." Das ist die Selbstverpflichtung, die sich die große Koalition gegeben hat. Leider findet sich in dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung davon nichts wieder. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung gaukelt vor, bundesweite Gentechnik-Anbauverbote ermöglichen zu wollen, baut dann aber so hohe Hürden auf, dass es sie nicht geben wird. Er will die im EU-Recht verankerte Nulltoleranz für nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen weiter verwässern und er strebt an, die Weichen für eine Deregulierung neuer Gentechniken zu stellen. Angesichts der Kürze der Zeit möchte ich mich auf den Kern des Gesetzesentwurfs konzentrieren, die Umsetzung der *Opt out*-Richtlinie in deutsches Recht. Wir werden keine bundesweiten Anbauverbote bekommen, weder in der Phase 1 noch in der Phase 2. Der Gesetzesentwurf ist vielmehr so angelegt, dass für beide Phasen ein Scheitern vorprogrammiert ist. Am Ende wird die Verantwortung für bundesweite Anbauverbote immer bei den Bundesländern liegen. Sprechen sich nicht alle 16 Bundesländer immer für Anbauverbote aus, dann haben wir den von uns so sehr kritisierten Flickenteppich. Dass sich in Phase 1 sechs Bundesministerien in 45 Tagen im Einvernehmen auf ein bundesweites Anbauverbot einigen, ist völlig illusorisch. Damit liegt der Ball im Spielfeld der Bundesländer. 16 Bundesländer müssen 16 Rechtsverordnungen erlassen und darin ihre Verbotsgründe darlegen. Ob alle handeln und ob immer alle handeln, also bei jeder Anbauzulassung, ist offen. Ist das nicht der Fall, dann haben wir den gefürchteten Flickenteppich. Unser Lösungsvorschlag ist, die Beteiligung aller Bundesministerien ersatzlos streichen. Wenn eine Mehrheit der Bundesländer sich für Anbauverbote ausspricht, dann soll das BMEL verpflichtet sein, der Kommission zu melden, dass das Anbaugesbiet Deutschland frei von Gentechnik-Anbau sein soll. Auch in Phase 2 dürften bundesweite Anbauverbote schwerlich zustande kommen. Phase 2 spielt dann eine Rolle, wenn ein Konzern ein in Phase 1 ausgesprochenes Anbauverbot nicht akzeptiert oder ein Mitgliedstaat oder eine Region nach bereits erteilter EU-Zulassung Verbote aussprechen will. Der

Gesetzesentwurf sieht zwei Akteure vor, die Rechtsverordnungen erlassen können: Einmal die Bundesregierung und dann die einzelnen Bundesländer bzw. die Landesregierungen. Dabei ist ungeregelt, wer wann handeln muss. Folgende Szenarien sind denkbar: Der Bund tut nichts und einzelne Länder agieren und erlassen Verbote. Oder das Kompetenzwirrwarr ist so groß, dass am Ende niemand handelt. Im ersten Fall hätten wir einen Flickenteppich und im zweiten Fall nicht mal den. Unser Lösungsvorschlag hier ist denkbar einfach. Die Länderöffnungsklausel ist zu streichen. Der einzige Akteur in Phase 2 muss die Bundesregierung sein. Sie muss die Verantwortung dafür übernehmen, dass in Phase 2 ein nationales Anbauverbot zustande kommt. In Phase 2 sind Konzernklagen möglich. Hier ist es wichtig, dass Deutschland als Nationalstaat das Klagerisiko auf sich nimmt und nicht die Bundesländer. Wichtig ist außerdem, dass die Bundesregierung die Verantwortung für die Ausarbeitung und Koordination der Verbotsgründe übernimmt und auf die Kompetenzen ihrer Behörden setzt bzw. diese abfragt und nicht nur die Länder „liefern lässt“. Ich komme zum Schluss. Die Agro-Gentechnik hat in Deutschland und in der überwiegenden Zahl der EU-Länder keinerlei Akzeptanz gefunden. Nach über 30 Jahren Forschung und 20 Jahren kommerzieller Nutzung ist es weder der Industrie noch der Wissenschaft gelungen, ein Vertrauen in diese Technologie aufzubauen. Agro-Gentechnik ist unserer Ansicht nach nicht demokratiefähig. Deswegen meine Bitte an Sie als Abgeordnete: Nutzen Sie den Spielraum des EU-Rechts und sorgen Sie für rechtssichere bundesweite Gentechnik-Anbauverbote in Deutschland!

Der **Vorsitzende**: Danke. Das war darüber hinaus auch eine tolle Punktlandung. Jetzt ist Frau Staatssekretärin Dr. Tappeser dran, bitteschön.

Stn **Dr. Beatrix Tappeser** (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz): Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, vor etwas mehr als einem Jahr haben wir im Bundesrat einen Gesetzesantrag der Länder verabschiedet, mit dem die Möglichkeit für ein nationales Anbauverbot von gentechnisch veränderten Organismen, das sog. *Opt out*, bundesweit und bundeseinheitlich umgesetzt werden sollte. Dieser Entwurf wurde von der Bundesregierung in weiten Teilen



im Rahmen ihrer Stellungnahme abgelehnt. Wir haben ein gemeinsames Eckpunktepapier verhandelt zwischen Bund und Ländern und von allen Ländern mit einem AMK (Agrarministerkonferenz)-Beschluss bestätigt, also, von 100 Prozent der in den Ländern gewählten Repräsentanten, das das Ziel betonte, in gemeinsamer Verantwortung durch Federführung des Bundes ein flächendeckendes Anbauverbot für grüne Gentechnik in Deutschland zu erreichen. Vor diesem Hintergrund ist der nun vorgelegte Gesetzentwurf aus Sicht der Länder sehr enttäuschend. Lassen Sie mich dazu zwei zentrale Punkte aufgreifen. So ist im vorliegenden Entwurf die Nutzung von Phase 1, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihr Hoheitsgebiet von der Anbauzulassung auszunehmen, ein Einvernehmen zwischen sechs Bundesressorts vorgesehen. Dieses innerhalb von zehn Tagen zu erreichen, so wenig Zeit verbleibt bei Ausschöpfung der Frist für die Länderstellungen, dürfte illusorisch sein. Auch inhaltlich bleibt unklar, warum eine so komplexe Einvernehmensregelung erforderlich sein sollte. Laut geltendem Gesetz kann eine Genehmigung zum Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen auf nationaler Ebene von der zuständigen Bundesoberbehörde im Benehmen mit weiteren Bundesbehörden erteilt werden. Warum für den nationalen Ausstieg aus einer Genehmigung zum Inverkehrbringen nun eine wesentlich komplexere Regelung erforderlich sein sollte als für den Einstieg, ist nicht nachvollziehbar. Der einfache und schlanke Weg, den die EU (Europäische Union) eröffnet hat, würde damit extrem verkompliziert und aufwendig gestaltet. Dies wird zusammen mit weiteren bürokratischen Hürden aller Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass das deutsche Hoheitsgebiet im Vorfeld nicht bundeseinheitlich bei neuen Anträgen auf EU-Anbauzulassungen zum GVO-Anbau ausgenommen werden kann. Damit rückt die Umsetzung flächendeckender und bundeseinheitlicher Anbauverbote wieder in weite Ferne, obwohl klarer Wunsch einer Mehrheit der Bevölkerung. Weiterhin wurde unmittelbar vor der Beschlussfassung durch das Bundeskabinett eine mit heißer Nadel gestrickte Ergänzung zu den neuen Gentechniken in die Begründung zum Gesetzentwurf aufgenommen. Diese steht in keinerlei Zusammenhang mit dem Regelungsteil. Eine solche Vorgehensweise und Positionierung durch die Hintertür lehnen wir nachdrücklich ab. Auch inhaltlich teilen wir die Auffassung der Bundesregierung

zu den neuen Gentechniken nicht. Im Zweifelsfall sollte eine neue molekularbiologische Technik unter die Begriffsdefinition des Gentechnikrechts fallen, bis dessen Anwendungsbereich verbindlich geklärt ist. Das allein gebietet schon die Beachtung des Vorsorgeprinzips. Dessen Gleichsetzung mit einem nicht näher definierten Innovationsprinzip, das offenbar eine von Wirtschaftsverbänden in Brüssel vorgetragene Forderung aufgreift, erscheint dabei nicht sachgerecht. Die Länder halten eine Nachbesserung des Gesetzentwurfes deshalb für dringend erforderlich, was auch am Umfang der vom Bundesrat am 16. Dezember 2016 beschlossenen Stellungnahme erkennbar ist. Ich hoffe, dass es noch gelingt, die Umsetzung der *Opt out*-Richtlinie zu einem Erfolg zu machen, um bundesweite und bundeseinheitliche Anbauverbote zu erreichen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank Frau Staatssekretärin. Herr Dr. Buchholz bitte.

**Dr. Georg Buchholz**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung und Pressemeldungen der zuständigen Ministerien erwecken auf den ersten Blick den Eindruck, man wolle mit der Gesetzesänderung ein bundesweit flächendeckendes, nationales Anbauverbot erreichen. Auf den zweiten Blick sieht man, dass der Regierungsentwurf die Erreichung dieses Zieles vielfach mehr erschwert als erleichtert. Das gilt für die Zielbestimmungen, für die Phase 1, die Phase 2 und die Forschungsausnahmen. Zu den Zielbestimmungen: Das geltende Gentechnikgesetz bestimmt als Gesetzesziel die Koexistenz von GVO, konventionellem Anbau und Bioprodukten. Ein GVO-Anbauverbot beinhaltet aber zwangsläufig die Entscheidung gegen einen GVO-Anbau. Um Anbauverbote für GVO zu ermöglichen, muss das Koexistenzgebot deshalb gestrichen oder wenigstens eingeschränkt werden. Der Bundesratsentwurf sieht eine solche Einschränkung vor. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung lässt das Koexistenzziel dagegen unangetastet. Zur Phase 1: Die Aufforderung des Antragstellers, den Geltungsbereich der Genehmigung freiwillig einzuschränken, ist ohne dieses Gesetz wesentlich leichter möglich als mit diesem Gesetz. Tritt das Gesetz so in Kraft, wird Phase 1 nie mehr so leicht zu nutzen sein wie noch im



Jahr 2015. Unnötige Hindernisse folgen aus dem geforderten Einvernehmen von sechs Bundesministerien – ist schon angesprochen worden –, der Anforderung an die Länder, schon in Phase 1 zwingende Gründe anzuführen und dem Erfordernis einer Ländermehrheit. Das begründet aus meiner Sicht eine verfassungswidrige Mischverwaltung. Warum kann der Bund nicht eigenverantwortlich entscheiden? Warum sollen die Länder die Phase 1 nicht ebenso einzeln nutzen können wie in Phase 2? Ich sehe hier das Risiko, dass jede zusätzliche Anforderung im Falle ihrer Verletzung Amtshaftungsansprüche gegen den Bund und die Länder zur Folge haben kann, etwa, wenn eine Aufforderung auf unzureichend begründete Länderstellungen gestützt ist. Zur Phase 2: Um ein hoheitliches Anbauverbot erlassen zu können, ist eine Gesetzesänderung auf jeden Fall erforderlich. Dafür brauchen wir dieses Gesetz. Unverständlich ist, warum das Anbauverbot erschwert wird durch Nichteinbeziehung der fachkompetenten Bundesbehörden, die ohnehin am Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind, durch eine Beschränkung der Verbotsgründe, die der Bund heranziehen darf – er darf z. B. sich nicht auf Bodennutzung, Stadt- und Raumordnung, öffentliche Ordnung berufen, das bleibt den Ländern vorbehalten –, eine inhaltliche Beschränkung einzelner Verbotsgründe, beispielsweise nur belastende sozioökonomische Auswirkungen, und die Abhängigkeit der Sollvorschrift von einer Ländermehrheit. Erhebliche praktische Schwierigkeiten wird auch die unklare Abgrenzung der Ermächtigung des Bundes und der Länder mit sich bringen – das ist angesprochen worden. Schließlich die Forschungsausnahme, die ist aus meiner Sicht unberechenbar und unnötig. Unter der Bezeichnung Forschungsanbau wurde der gv-Mais MON 810 im Jahr 2005 in Deutschland großflächig kommerziell angebaut, nämlich an 58 Standorten auf insgesamt 348 Hektar. Eine Forschungsausnahme ist nicht erforderlich. Für Forschungsvorhaben sind Freisetzungsgenehmigungen das passende Instrument. Dafür gelten die *Opt out*-Regelungen von vornherein gar nicht. Freisetzungsgenehmigungen können schnell und unbürokratisch erteilt werden, da in den *Opt out*-Fällen ja bereits eine Inverkehrbringensgenehmigung vorliegt. Meine Empfehlung: Wenn Sie ein Anbauverbot wirklich wollen, entlasten Sie den Entwurf der Bundesregierung von allen unnötigen Einschränkungen, aber beschränken Sie das Koexistenzgebot. Mit dem Bundesratsentwurf

kann ein flächendeckendes Anbauverbot wesentlich besser und rechtssicherer erreicht werden. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Professor Dederer bitte.

**Prof. Dr. Hans-Georg Dederer**: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, zunächst danke ich Ihnen für meine Einladung als Einzelsachverständiger zu dieser öffentlichen Anhörung, einer Anhörung zu zwei Gesetzentwürfen – erlauben Sie mir die Überspitzung – „postfaktischer“ Gesetzgebung. „Postfaktisch“ deshalb, weil die beiden Gesetzentwürfe auf ein Verwendungsverbot für sichere Produkte zielen, auf ein Verwendungsverbot trotz vorheriger umfassender und strenger Prüfung der Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit der Produkte auf der Grundlage angesehener internationaler wissenschaftlicher Expertise. Macht dieses Beispiel in anderen Ländern der Welt Schule, dann wird es um den Exportweltmeister Deutschland bald schlecht stehen. Welthandelspolitisch könnte kein unverständigeres Signal in die Welt gesendet werden. Zugleich markiert die *Opt out*-Gesetzgebung, die mit den beiden Gesetzentwürfen ins Werk gesetzt werden soll, das Aus für die grüne Gentechnik in Deutschland. Das *Opt out* in Gestalt bundesweiter GVO-Anbauverbote, darauf zielt ja primär diese Gesetzgebung, bildet den Deckel – erlauben Sie wieder die Überspitzung – eines „Regulierungssarkophags“, in welchen die grüne Gentechnik seit 1990 – seit es das Gentechnikgesetz gibt – wider allen wissenschaftlichen Sachverstand immer fester „eingemauert“ wurde. Ziel des *Opt outs* ist ein gentechnikfreies Deutschland, denn gewollt ist eben ein bundesweites Anbauverbot für jedweden GVO. Und das widerspricht schon dem Subsidiaritäts- und Flexibilitätsgedanken, der in der EU-*Opt out*-Richtlinie enthalten ist. Nach den Vorstellungen des Uniongesetzgebers handelt es sich beim GVO-Anbau, „um ein Thema mit ausgeprägter nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung“. Deshalb sollen die Mitgliedstaaten mehr Flexibilität erhalten, um den Anbau von GVO im Hinblick auf besondere nationale, regionale und lokale Gegebenheiten selbst regulieren zu können. Dieser Subsidiaritätsgedanke spricht dafür, keine bundesweiten Anbauverbote vorzusehen, sondern GVO-Anbau ortsspezifisch auf lokaler, allenfalls regionaler Ebene zu regulieren. Gegen



den Flexibilitätsgedanken der *Opt out*-Richtlinie spricht, dass in erster Linie Anbauverbote vorgesehen werden sollen. Das flexiblere Instrument der Anbaubeschränkungen ist zwar am Rande natürlich im Gesetzentwurf enthalten, aber im Prinzip nicht gewollt. Das angestrebte stets bundesweite Anbauverbot bildet also immer die schärfste *Opt out*-Maßnahme. Und dass genau darin die Crux aller Überlegungen zur Rechtmäßigkeit bundesweiter *Opt outs* liegt, liegt auf der Hand. Mindestens ebenso bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber Instrumente wählt, die je für sich ein Novum sind. Im Fall eines Phase 1 *Opt outs* wird einem Antragsteller hoheitlich nahegelegt, seinen tatsächlich bestehenden Genehmigungsanspruch zu verkürzen – also weniger zu beantragen, als ihm zusteht. Im Falle eines Phase 2 *Opt outs* wird die Verwendung eines Produkts für das gesamte Staatsgebiet verboten – zumindest das ist das Ziel –, für das gesamte Staatsgebiet, obwohl das Produkt allen Sicherheitsregeln entspricht, die im Staatsgebiet für das Produkt und seine Verwendung im Hinblick auf Umwelt und Gesundheit gelten und deren Einhaltung für das Staatsgebiet von der zuständigen Behörde bestätigt worden ist. Für beide Fälle gibt es meines Wissens keine Präzedenzfälle. Damit möchte ich mein Eingangsstatement schließen. Auf Nachfragen kann ich Ihnen natürlich noch näher darlegen, dass die vorliegenden Gesetzentwürfe sowie ihre Vollziehung in Gestalt bundesweiter Anbauverbote aus meiner Sicht schwerwiegenden verfassungs-, unions- und welthandelsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sind. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Und jetzt Herr Professor Jacobsen bitte.

**Prof. Dr. Hans-Jörg Jacobsen**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, meine Stellungnahme gliedert sich in zwei Teile; zunächst einmal in eine allgemeine Vorbemerkung. Als das Gentechnikgesetz in den 1980er Jahren vorbereitet wurde, wusste man nicht das, was man heute weiß. Man ging damals von einem sehr starren Artbegriff aus. Und man hielt (damals) den horizontalen Gentransfer, also den Austausch von genetischem Material zwischen verschiedenen biologischen Reichen, für unnatürlich und glaubte deshalb, das regeln zu müssen. Das war damals sicherlich Stand von Wissenschaft und Technik. Das hat sich aber gewaltig geändert. Wir wissen heute, dass gerade bei Pflanzen

der Artbegriff völlig anders gesehen werden muss. Wir haben in der Natur permanent Hybridisierungen, die artübergreifend sind, und Begriffe wie fremde oder artfremde DNA (Desoxyribonukleinsäure) haben in der heutigen Molekularbiologie eigentlich keine Berechtigung mehr. Das gleiche gilt für den horizontalen Gentransfer. Ich habe Ihnen hier die Süßkartoffel mitgebracht. Da kam 2015 raus, dass die Süßkartoffel deshalb zu einer Kulturpflanze wurde, weil ein Bakterium vier Gene funktional in die Wildform der Süßkartoffel eingebracht hat und gerade das der Schritt dazu war, dass daraus eine Kulturpflanze wurde. Wir haben Anfang der 1990er Jahre mal bei einem Projekt DNA-Sequenzen gehabt von der Erbse. Da fanden wir bei 34 Nukleotiden 100 Prozent Übereinstimmung mit dem HI (Humane Immundefizienz)-Virus. Wir konnten das damals nicht einordnen. Wir wissen aber heute, dass alle Genome der höheren Pflanzen, der höheren Organismen, retrovirale Elemente haben. Und das passiert in der Evolution. Die Evolution findet statt und sie findet weiter statt. Und wir können heute mit Fug und Recht davon ausgehen, dass der horizontale Gentransfer neben Mutation und Rekombination einer der Motoren der Evolution ist. Das heißt also, die Grundannahme aus den 1980er Jahren müsste gründlich revidiert werden. Beispielsweise übertragen auch die stickstoffbindenden Bakterien Rhizobien DNA in die Pflanze, um überhaupt funktionieren zu können. Zum zweiten Teil: Ich halte die Bestimmungen, die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind, für nachvollziehbar, vor allen Dingen, weil ich glaube, dass auch – vielleicht können wir das später in einer Diskussion noch vertiefen – die Forschung in Deutschland wieder aufgebaut werden muss. Sie ist praktisch zum Erliegen gekommen. Das gilt für die Grundlagenforschung genauso wie für die angewandte Forschung im Bereich der modernen Züchtungstechniken. Ich bin auch ganz froh, dass die neuen Züchtungstechniken eben im nicht gesetzwirksamen Teil – in der Begründung – aufgeführt sind. Das heißt also, ich halte die neuen Züchtungstechniken ganz klar nicht für Gentechnik und damit auch nicht für regelungswürdig. Ich spreche da über CRISPR/Cas und Talen, weil, sie können diese Techniken anwenden, ohne DNA zu übertragen. Das geht auch heute mit Proteinen alleine. Und deswegen ist die Entscheidung, dass (...) in dem Teil also klargestellt wird, dass vor einer



EU-Entscheidung in der Bundesrepublik Deutschland eben nicht angebaut wird, (nachvollziehbar). Die EU wird entscheiden. Das geht entweder dann in die Richtung „totales Aus“ oder eben vernunftbegleiteter Umgang mit der Technologie. Das müssen wir dann halt abwarten, was da raus kommt. Ich denke auch, dass es ganz wichtig ist, dass das Bundesforschungsministerium (BMBF), ich beziehe mich hier auf Paragraph 16f (des Gesetzentwurfes der Bundesregierung), weiterhin mit einbezogen werden muss, denn wir müssen die Forschung dringend weitertreiben, um nicht abgehängt zu werden. Mir ist auch – ich bin zwar kein Jurist – aufgefallen, dass in Paragraph 16i (des Gesetzentwurfes der Bundesregierung) die Änderung sinnlos ist: Beim Wegfall einer Begründung für ein Anbauverbot entfällt meiner Ansicht nach auch automatisch das Anbauverbot. Da muss nicht noch groß rumreguliert werden. Deswegen, zum Schluss mein Plädoyer: Machen Sie ein in seinen Grundannahmen überholtes Gesetz nicht unnötig komplizierter und starten Sie die Arbeiten zu einem europäischen Gesetz, welches zum einen die Eigenschaften eines Produkts oder einer neuen Pflanzensorte auf den Prüfstand stellt und nicht die Art und Weise, wie diese Sorte erzeugt wurde. Und zum anderen sollten das neue Gesetz, diese neuen Regelungen, den Stand von Wissenschaft und Technik von heute berücksichtigen und nicht den aus den 1980er Jahren. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Koehler bitte.

**Wolfgang Koehler**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Aus meiner Sicht ist es der Bundesregierung mit ihrem Entwurf gelungen, eine EU-Richtlinie so umzusetzen, dass sie nicht oder nur unter ganz erheblichen Schwierigkeiten umgesetzt werden kann. Ich denke insbesondere an die ungewöhnlichen und nicht nachvollziehbaren Erschwernisse in Phase 1. Frau Stn Dr. Tappeser und Herr Dr. Buchholz haben schon eine Reihe von Punkten angetippt, die will ich nicht noch einmal wiederholen. Eine allgemeine Bemerkung wollte ich nur noch machen. Es ist für mich am erstaunlichsten, dass das Bemühen, einer Umsetzung (in die Praxis) der EU-Richtlinie so zu erschweren, eine Richtlinie trifft, die erklärtermaßen in ihrer Zielsetzung eher gentechnikfreundlich als gentechnikfeindlich ist. Denn damit sollte, so wollte es je-

denfalls die EU-Richtlinie, die ideologische Diskussion für oder gegen Gentechnik weg von der Frage der Sicherheit auf eine andere Ebene gehoben werden – dort, wo sie nach meiner Ansicht und Überzeugung eigentlich hingehört, nämlich auf die Ebene, ob der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen (ökonomisch), ökologisch oder sozioökonomisch sinnvoll ist oder nicht. Dies entspricht nach meiner Erfahrung auch den Interessen der Inverkehrbringer, die die Schutzmaßnahmen in der EU nicht deshalb bisher bekämpft haben, weil sie ihnen den Verkauf vielleicht des einen oder anderen Sack Saatgutes in manchen EU-Ländern erschwert haben, sondern sie haben sie deshalb angegriffen, weil die dadurch angestoßenen Zweifel an der Sicherheit der gentechnisch veränderten Konstrukte das Geschäft auf den Weltmärkten für sie deutlich erschwert haben. Ich persönlich bedauere es sehr, dass die von der Richtlinie vielleicht nicht unbedingt primär angestrebte, aber doch vielleicht eröffnete Diskussion über ökonomische und sozioökonomischen Vorteile und Sinnhaftigkeit des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen nun durch diesen Regierungsentwurf letzten Endes doch nicht möglich gemacht wird, sondern alles so bleibt, wie es ist, nämlich dass man wieder sich im Wesentlichen nur über Sicherheit unterhält und die eigentlichen Fragen damit gar nicht mehr behandeln kann. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Professor Schiemann.

**Prof. Dr. Joachim Schiemann**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Aus naturwissenschaftlicher Sicht gibt es keine Gründe für eine *Opt out*-Lösung. Die *Opt out*-Lösung bedeutet ja ein nationales Anbauverbot für eine gentechnisch veränderte Pflanze, die auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Risikobewertung durch die EFSA, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, zugelassen wurde für den kommerziellen Anbau in Europa. Dennoch kann man dieser *Opt out*-Lösung einige positive Aspekte abgewinnen. Erinnern wir uns daran, dass es im Rahmen des Komitologieverfahrens jahrelange Verzögerungen gegeben hat bei der Umsetzung der durch die EFSA getroffenen wissenschaftlichen Bewertung. Und eine Vorstellung der Kommission, diese *Opt out*-Lösung einzuführen, war sicherlich, diese Blockade auf der EU-Ebene aufzuheben und



das Subsidiaritätsprinzip zu stärken in Europa. Und vor allen Dingen, was ich sehr begrüße, diese Vermengung von wissenschaftlichen oder wissenschaftlich fragwürdigen Argumenten mit politischen Entscheidungen endlich zu beenden. Das war aus meiner Sicht, wenn diese sog. Schutzklausel benutzt wurde, ja das entscheidende Problem. Das hat sowohl die Politik als auch die Wissenschaft enorm diskreditiert, dass für politische Entscheidungen fragwürdige wissenschaftliche Begründungen herangezogen wurden. Das wird zum Glück durch die *Opt out*-Lösung beendet, zumindest hoffe ich das. Wir sollten uns alle darüber klar sein, dass die Gentechnik in der Landwirtschaft Realität ist, so wie sie das auch im Bereich der roten Gentechnik ist; z. B. wird heutzutage jeder dritte neue Wirkstoff gentechnisch hergestellt, siehe Insulin, siehe viele andere Wirkstoffe. Im Bereich der weißen Gentechnik ist die gentechnische Herstellung von Lebensmittelenzymen z. B. heute Standard. Etwa 40 Prozent der Lebensmittelenzyme werden mit Hilfe gentechnischer Methoden hergestellt. Wir sehen auch eine erfreulicherweise zunehmende Orientierung an Verbraucherwünschen. Und ich denke, dass es besonders für den Gesundheitsmarkt, also Lebensmittel nicht nur für die Ernährung, sondern auch zur Unterstützung von gesundheitlichen Aspekten, sehr wichtig ist. Aus der Vielzahl der inzwischen verfügbaren Beispiele will ich nur eins herausgreifen: eine gentechnisch veränderte Sojabohne mit gesünderem Öl-Profil, die eine Marktzulassung in den USA und in Kanada erhalten hat. Diese Sojabohne enthält keine Transfette mehr. Wie Sie vielleicht wissen, werden ja Transfette aus Lebensmitteln in den USA bis 2018 komplett verbannt. Sie hat einen sehr hohen Gehalt an Ölsäure, 75 Prozent etwa, vergleichbar mit Olivenöl. Sie hat deutlich weniger gesättigte Fettsäuren, 20 Prozent weniger als herkömmliche Sojabohnen. Sie hat eine längere Haltbarkeit durch eine geringe Oxidationsempfindlichkeit. Das heißt, sie kann also nicht nur für Lebensmittel, sondern auch für biobasierte industrielle Anwendungen benutzt werden. Und interessant ist auch, dass in den USA (für diese Sojabohnen) eine gesamte Wertschöpfungskette aufgebaut wird, vom Züchter über den Landwirt, über den Verarbeiter bis hin zum Markt, dass Identitätssicherungssysteme aufgebaut werden und dass entsprechende Anreize für Produktion und Trennung dieser Sojabohnen geschaffen werden. Soweit vielleicht nur dieses ein Beispiel. Wir

könnten eine ganze Reihe anderer aufführen. Was ich sehr begrüße, ist die Begründung zur Änderung des Gentechnikgesetzes. Und zwar der Versuch, eine Balance herzustellen zwischen dem Schutzzweck und dem Innovationszweck und gleichzeitig auch Möglichkeiten zu eröffnen, die für uns sehr spannenden und tiefgreifenden neuen Technologien, also z. B. *Genom Editing*, nicht von vorneherein als gentechnische Verfahren einzustufen und sie damit, wie die frühere wissenschaftliche Chefberaterin der Europäischen Kommission gesagt hat, für die Anwendung zu „verbrennen“. Ich denke, in der weltweiten Diskussion, Herr Professor Jacobsen hat schon darauf hingewiesen, setzen sich Fragen stärker durch: Was ist eigentlich natürlich? Sind unsere konventionellen Züchtungsverfahren natürlich? Ist Gentechnik natürlich? Sind die neuen Verfahren natürlich? Wir müssen also über die Frage „Natürlichkeit“ nachdenken ...

**Der Vorsitzende:** Herr Professor Schiemann, die fünf Minuten sind um. Sie erhalten sicherlich in der Fragerunde nachher genügend Gelegenheit, Ihren Sachverstand kund zu tun.

**Prof. Dr. Joachim Schiemann:** Da muss ich jetzt abbrechen. Okay, danke.

**Der Vorsitzende:** Gut, vielen Dank an Sie alle, auch für die vorbildliche Zeitdisziplin. Wir starten damit in die erste Fragerunde der Fraktion CDU/CSU. Eine Wortmeldung liegt mir zunächst vom Kollegen de Vries vor. Bitteschön.

**Abg. Kees de Vries (CDU/CSU):** Danke Herr Vorsitzender. Danke, meine Damen und Herren, für die Einführung. Es gibt natürlich noch gewaltig viele Fragen in diesem Zusammenhang. Es möge bekannt sein, dass ich auch eher pro Gentechnik als gegen sie bin. Für mich kommen natürlich Fragen auf wie: Was bedeutet das eigentlich für die deutsche Landwirtschaft, wenn wir uns von der weltweiten Entwicklung abkoppeln? Wie wird in Zukunft unsere Möglichkeit sein, auf diesem Weltmarkt mitzumachen? Dann kommt natürlich der Aspekt der Weltbevölkerungsernährung hinzu. Es ist bekannt, dass wir noch drastische Ertragssteigerungen erreichen müssen. Ich richte diese Frage erstmal an Herrn Professor Schiemann. Glauben Sie, dass wir auch mit konventionellen Züchtungstechniken in der Lage sind, diese Ertragssteigerung zu erreichen?



Dann frage ich Herrn Professor Jacobsen. Sie haben es – glaube ich – angesprochen, das Thema „Forschung“. Deutschland war immer das Land der Agrarforschung. Wir haben sehr große Namen gehabt. Ich habe das Gefühl, dass wir eher eine „Vogel-Strauß-Politik“ betreiben, in der Hoffnung, dass – wenn die anderen es so wie wir sehen – die Entwicklung wohl gestoppt werden wird. Das wird nicht der Fall sein. Meine Frage: Glauben Sie, dass in Deutschland Forschung bleibt, auch wenn es nur heißt, auch in 50 Jahren noch beurteilen zu können, was die anderen machen? Was sollte die Politik machen, um trotz dieser *Opt out*-Regelung, wie immer sie dann auch kommen wird, die Forschung in Deutschland beizubehalten? Herr Professor Dederer, wie sehen Sie diese Entwicklung im Zusammenhang mit den neuen Züchtungstechniken? Irgendeiner von Ihnen hat gesagt, man sollte nicht alles im Voraus gleich „verteufeln“. Es wird wohl sehr spannend, wenn wir nachher nicht mehr kontrollieren können, was passiert ist und wie wir damit umgehen. Die Diskussion über die konventionelle grüne Gentechnik wird durch die Diskussion über die neue Züchtungstechnik schnell überholt. Wie gehen wir damit um? Wie sehen Sie die Chance, dass wir mit dieser *Opt out*-Regelung, wie immer sie denn auch ausgestaltet werden wird, die Techniken weiter nutzen können?

**Der Vorsitzende:** Wir starten in die Beantwortung. Herr Professor Schiemann, Sie waren zuerst angesprochen.

**Prof. Dr. Joachim Schiemann:** Ja, die Frage, ob die notwendigen Ertragssteigerungen mit den konventionellen Techniken möglich sind. Ich bin fest davon überzeugt, dass das nicht möglich ist, dass wir die globalen Herausforderungen nicht ausschließlich mit den konventionellen Techniken angehen und lösen können. Wir brauchen, um diesen globalen Herausforderungen zu begegnen, ein Mix an Techniken. Das schließt konventionelle Techniken mit ein, also konventionelle Züchtung, das schließt Gentechnik mit ein, konventionelle Züchtung auch einschließlich Mutationszüchtung und das schließt vor allen Dingen auch die neuen Technologien mit ein. Ich muss sagen, dass ich auch mit der Entwicklung der Gentechnik noch nicht davon überzeugt war, dass wir diese globalen Herausforderungen von der wissenschaftlichen Seite tatsächlich packen könnten. Ich bin aber jetzt mit den neuen

Technologien, vor allen Dingen *Genom*-Editierung, davon überzeugt, dass wir das hinkriegen, wenn man uns als Wissenschaftler lässt.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank Herr Professor Schiemann. Jetzt Herr Professor Jacobsen.

**Prof. Dr. Hans-Jörg Jacobsen:** Ja, wenn man die Forschungsszene in Deutschland an Universitäten und den öffentlichen Instituten – Max Planck usw. – betrachtet, dann kann man sagen, dass in Bezug auf Nutzpflanzen es (die Forschung) komplett zum Erliegen gekommen ist. Es gab in den letzten Jahren keine Ausschreibungen mehr, wo grüne Gentechnik vorkam, weder auf nationaler noch auf EU-Ebene, das heißt, die öffentlichen, öffentlich geförderten Institute hatten kein Geld mehr, um darüber zu forschen. Ich habe vor fünf Jahren mal eine Umfrage gemacht unter Kollegen, eine (Gesellschaft für Pflanzenbiotechnologie). Was habt Ihr für transgene Nutzpflanzen entwickelt? Und was wäre der nächste Schritt? Da waren sehr viel interessante Projekte bei: Pilzresistenz bei Getreiden, Trockentoleranz bei Bohnen, die stehen alle „auf dem Regal“, weil der Schritt ins Freiland, der als nächstes notwendig wäre, nicht erfolgen kann. Wir haben transgene Erbsen entwickelt mit Pilzresistenzen. Die werden jetzt in Kanada im Feld getestet. Ich bin also nach Kanada gegangen, auf Anfrage der Kanadier. Ein Humboldt-Stipendiat aus Ägypten hat bei uns transgene Ackerbohnen gemacht, die trocken tolerant sind. Da sind wir gerade dabei, eben die Importgenehmigung für Ägypten fertig zu machen. Wir können das ja alles exportieren und wir exportieren auch *Know how*. Wir haben zwei sehr gut laufende Studiengänge Pflanzen-Biotechnologie in Hannover. Die Studierenden werden überall mit „Kusshand“ genommen. Wenn wir die zu einem Auslandspraktikum nach Australien oder Kanada schicken, dann kommen die zwar zurück, um bei uns die Prüfung zu machen, aber kriegen dann Promotionsstellen in diesen Ländern. Also, das *Know how* ist noch gut. Ich darf daran erinnern, dass die grüne Gentechnik ja auch im Wesentlichen im Belgien und Deutschland entwickelt wurde, Max Planck-Institut für Züchtungsforschung in Köln, Jeff Schell war maßgeblich beteiligt. Was kann die Politik tun? Ich denke, das ergibt sich von selbst. Wir brauchen wieder Programme, wo die Universitäten sich um Projekte bewerben können. Wir müssen die Möglichkeit haben, freizusetzen,



vielleicht sogar unter den Bedingungen, wie es auch in der Schweiz möglich ist, wo die Forschung ja ungehindert weiterläuft in einer geschützten Anlage, wobei man der Bevölkerung klar machen muss, dass es nicht der Schutz der Bevölkerung vor den Pflanzen, sondern der Schutz der Pflanzen vor Vandalismus ist. Und zum Thema „Grüne Gentechnik“: Die halte ich nicht für obsolet, denn die *Genom Editing*-Methoden greifen nur dann, wenn ich etwas zu editieren habe, das heißt, wenn bestimmte Gene einer Kulturpflanze nicht mehr vorhanden sind, kann ich sie auch nicht editieren. Das heißt also, überall da, wo ich eine Problemlösung machen kann, die ich weder konventionell noch durch *Genom Editing*-Techniken erreichen kann, muss ich eben die grüne Gentechnik weiter einsetzen. Ich befürchte nur, dass das *Know how* langsam verlorengeht, weil die entsprechenden Professuren nicht wieder besetzt worden sind in diesem Sinne. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Und Herr Professor Dederer war noch angesprochen.

**Prof. Dr. Hans-Georg Dederer**: Danke für Ihre Frage, Herr de Vries. Die Frage war: werden wir neue Züchtungstechniken weiter nutzen können unter einer *Opt out*-Gesetzgebung? Dazu kann ich sagen, die neuen Züchtungstechniken sind revolutionär, sie werden auch die Züchtung revolutionieren. Sobald entsprechende Organismen, CRISPR/Cas9-Organismen, als GVO eingestuft werden, ist davon auszugehen, dass damit auch letztlich diese Organismen nicht angebaut werden sollen. Die Idee ist ja ein bundesweites Anbauverbot für GVO, und sobald CRISPR/Cas9-Organismen GVO sind, fallen sie darunter. Und das hat dramatische Folgen, wenn das so wäre. Wenn also CRISPR/Cas9-Organismen GVO sind im Sinne der GVO-Definition des Gentechnikgesetzes, dann bedeutet das nicht nur, dass sie unter das Anbauverbot fallen, sondern das Anbauverbot hat natürlich Rückwirkungen, vor allem auf die Forschung. Ich kann mir kaum vorstellen, dass dann die Forschung noch attraktiv ist. Natürlich kann man experimentell Freisetzung betreiben; das ist ja unbestritten. Nur sieht man jetzt schon, auch ohne GVO-Anbauverbot, dass sie gar nicht mehr betrieben wird. Die Gründe sind auch vorher schon geschildert worden. Und ich kann mir nicht vorstellen, dass, wenn CRISPR/Cas9-Organismen

als GVO eingestuft werden und unter das GVO-Anbauverbot fallen, dass man sich überhaupt noch in Deutschland bemüht, solche Organismen zu entwickeln und im Freiland zu testen. Dafür ist dann auch das Klima nicht da. Inwieweit CRISPR/Cas9-Organismen unter die GVO-Definition fallen, ist eine sehr schwierige juristische Frage, keineswegs trivial. Ich neige zu dem Ansatz, dass man sagt, die Definition ist sowohl verfahrensbezogen wie produktbezogen. Es kommt auf eine Veränderung an, wie sie natürlicherweise nicht vorkommt. „Veränderung“ ist nicht nur das Verfahren, sondern auch die bewirkte Veränderung im Genom. So kann man jedenfalls verständlich argumentieren. Aber die Frage ist, wie gesagt, nicht trivial.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Der Kollege Färber hat die nächste Frage.

Abg. **Hermann Färber** (CDU/CSU): Herr Professor Jacobsen, Herr Professor Schiemann, Tatsache ist natürlich: die Menschen in Deutschland haben Angst vor GVO und orientieren sich weniger an wissenschaftlichen Erkenntnissen als an Informationen, die überall in Medien - welcher Art auch immer - vorhanden sind. Für mich wäre interessant die Frage: sind Ihnen Schadensfälle an Menschen, Tieren, Umwelt irgendwelcher Art bekannt, die durch den Anbau, den Einsatz, die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen entstanden sind?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Jacobsen, Sie waren zuerst angesprochen.

**Prof. Dr. Hans-Jörg Jacobsen**: Ganz klare Antwort – nein. Mir sind keine Schäden bekannt.

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Schiemann.

**Prof. Dr. Joachim Schiemann**: Der Antwort kann ich mich vollinhaltlich anschließen. Allerdings muss ich dazu sagen, dass eine Voraussetzung natürlich ist, dass die Nutzung dieser Produkte unter Bedingungen einer guten landwirtschaftlichen Praxis erfolgt. Wenn das nicht der Fall ist, dann habe ich natürlich auch negative Auswirkungen, wie Resistenzbildung gegenüber Herbiziden oder gegenüber den Krankheitserregern, Insekten, die ich mit den gentechnisch veränderten Pflanzen bekämpfen



wollte. Ich denke, in den letzten 25 Jahren Forschung ist deutlich geworden, dass es keine inhärenten Risiken der Gentechnik gibt, die anders wären als die Risiken, die mit andern Techniken zur genetischen Veränderung von Organismen verbunden sind.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Jetzt Kollegin Kovac bitte.

Abg. **Kordula Kovac** (CDU/CSU): Ich möchte nochmal auf die Zukunftschancen eingehen für die Anwendung und die Nutzung der Gentechnik in Deutschland, Europa und weltweit, wie Sie das beurteilen. Und möchte noch eine ganz andere Frage stellen: Ich möchte von Ihnen, Herr Professor Jacobsen, und Ihnen, Herr Professor Schiemann, wissen: wie kann man, was kann man anders machen? Wir haben so viele Klimaveränderungen in der Welt, in Deutschland, überall. Kann man das ohne Gentechnik in Griff kriegen? Gentechnik in jeder Form?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Jacobsen, Sie wieder zuerst.

**Prof. Dr. Hans-Jörg Jacobsen**: Ja, also ich denke, andere Länder halten von dem Satz „am deutschen Wesen soll die Welt genesen“ nicht sehr viel. Ich habe auch unsere Studiengänge angesprochen. Ich bin mit den ganzen Absolventen, die bei mir gearbeitet haben, noch in Kontakt. Außer, die Technologie haben wir vermittelt und ich würde mich nicht wundern, wenn in drei Jahren eine gentechnisch veränderte Jute aus Bangladesch auf den Markt kommt; also in Entwicklungsländern zeichnet sich ein Umdenken ab; in Uganda, in Kenia sind die Politiker der Meinung, dass sie nicht länger diesem europäischen Diktat folgen sollen. Sie haben ganz andere Probleme da. Also, die Technik wird sich weiter entwickeln und ich hoffe eben, dass es möglich ist, dass in Zukunft auch die öffentliche Forschung in Deutschland sich daran wieder beteiligen kann, um für die Probleme, die der private Sektor nicht aufgreift, weil es nicht lohnenswert ist, wo es aber eben massive Probleme gibt. Ich nenne also vor allen Dingen regional wichtige Pflanzenarten, die trocken tolerant gemacht werden müssen, die salztolerant gemacht werden müssen. Da kann die deutsche Forschung eine ganz

entscheidende Rolle spielen. Aber sie muss es auch dürfen.

Der **Vorsitzende**: Danke, und wieder Professor Schiemann.

**Prof. Dr. Joachim Schiemann**: Ja, ich denke, weltweit, wie ich schon gesagt habe, ist Gentechnik eine Realität und es gibt aus meiner Sicht auch sehr viele Indikatoren für einen weltweiten Meinungsumschwung in Bezug auf die Nutzung der Gentechnik und der neuen Technologien, siehe *Genom Editing*. Insbesondere in Entwicklungsländern haben wir hier einen sehr deutlichen Meinungsumschwung. Und es muss auch nochmal deutlich gesagt werden, dass wir mit unseren Entscheidungen hier in Deutschland und Europa auch die Entwicklung in den Entwicklungsländern enorm beeinflussen; und zwar im Augenblick enorm negativ. Und wenn ich mit Kollegen aus Entwicklungsländern zusammen bin, dann muss ich leider sagen: nehmt euch bitte kein Beispiel an Deutschland und Europa. In Europa wird es sicherlich sehr davon abhängen, ob dieses *Opt out*-Verfahren tatsächlich dazu führt, dass die wissenschaftliche Bewertung der EFSA auch entsprechend umgesetzt wird, dass sich das Managementverfahren jetzt etwas leichter gestalten wird. Und es wird natürlich auch sehr davon abhängen, wie die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ausfallen wird in Bezug auf die juristische Bewertung der neuen Züchtungstechnologien. In Deutschland - denke ich - ist die Änderung des Gentechnikgesetzes ein wichtiges Signal dafür, ob es wieder eine Technologie gibt - und das hat Frau Schröder, MdB so schön formuliert, bei der Deutschland voranschreitet und sich nicht ängstlich wegduckt.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die Kollegin Kovac.

Abg. **Kordula Kovac** (CDU/CSU): Ich bitte nochmal auf meinen zweiten Teil der Frage einzugehen. Wie kriegt man das in den Griff oder kriegt man es in den Griff, wenn man auf die Klimaveränderung in Deutschland, in der Welt eingeht ohne oder mit Gentechnik? Dazu erbitte ich noch eine Antwort.

**Prof. Dr. Hans-Jörg Jacobsen**: Also ich denke, wir können die Ziele, es geht ja im Wesentlichen darum, Pflanzen gegen hohe Temperaturen, gegen



Dürre resistent zu machen. Mit konventioneller Technik ist das ein jahrzehntelanger Prozess. Wenn ich entsprechende Gene habe, die diese Eigenschaften vermitteln und - ich habe das Beispiel mit der Ackerbohne erwähnt - da haben wir ein Gen aus der Kartoffel in die Ackerbohne transferiert und die Pflanzen stehen drei Wochen ohne Wasser und vertrocknen nicht. Dann muss ich diese Lösung, weil ich sie schnell erreichen kann, auch schnell erreichen, mit Hilfe dieser Technik. Also, ich halte eine beschleunigte Pflanzenzüchtung mit allen zur Verfügung stehenden Methoden als eine wesentliche flankierende Maßnahme, um unsere landwirtschaftliche Produktion an den Klimawandel anzupassen.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Professor Schiemann.

**Prof. Dr. Joachim Schiemann**: Also, der Klimawandel zählt nun zu den globalen Herausforderungen und wir werden uns nicht nur mit Fragen des Klimaschutzes befassen müssen, sondern auch mit Fragen der Anpassung. Wir haben den Klimawandel bereits und wir sehen auch schon viele Auswirkungen dieses Klimawandels, gerade in der Landwirtschaft, z. B. Verbreitung von Schädlingen oder entsprechende katastrophale Wetterereignisse, also stärkerer Regen, stärkere Trockenheit in bestimmten Regionen, (ja eine dramatische Trockenheit über viele Monate). Wir werden diese Anpassung nur schaffen, wenn wir eine beschleunigte Züchtung ermöglichen, und zwar eine enorm beschleunigte Züchtung. Und dazu brauchen wir alle Techniken. Es ist auch sicherlich völlig falsch zu sagen, die Gentechnik alleine wird diese Probleme lösen oder die neuen Züchtungstechnologien. Wir brauchen einen Mix. Wir müssen das Problem formulieren, wir müssen die Züchtungsziele formulieren und dann müssen wir uns überlegen, welchen Mix der Techniken wir einsetzen, von der konventionellen Landwirtschaft über die Gentechnik über die neuen Technologien, aber natürlich auch einschließlich Ökozüchtung.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Jetzt Kollege de Vries.

Abg. **Kees de Vries** (CDU/CSU): Wir wollen der Mehrheit der deutschen Bevölkerung folgen. Wir wollen Gentechnik verbieten. Allerdings ist - ich

glaube -, ich wiederhole mich, es eine politische Entscheidung, nicht auf wissenschaftlicher Basis basiert. Jetzt haben wir das Problem, dass wir trotzdem verbieten wollen. Herr Professor Dederer, können Sie Argumente finden, womit Deutschland einfach sagen kann, aus diesem Grund wollen wir die Gentechnik dieses Produkt verbieten? Aber Argumente, wie EFSA schon untersucht hat, sind nicht mehr ganz gültig; können wir nicht mehr nehmen. Wir müssen etwas Neues finden. Ich frage mich immer wieder in dieser Diskussion, es wird uns immer wieder vorgeworfen, dass wir einen „Flickenteppich“ wollen. Das wollen wir nicht. Aber wir wollen rechtssichere Argumente finden, wenn wir diesen Streit angehen. Ich weiß nicht, was ich da vortragen kann, was der Bundesminister der Bundesrepublik Deutschland vortragen kann, was dazu führen kann, dass wir als Bundesregierung sagen können, wir verbieten diese Gentechnik, diese Pflanze, dieses Produkt. Können Sie sich vorstellen, dass es da noch Argumente gibt, die tatsächlich für komplett Deutschland rechtskräftig vorzutragen sind?

Der **Vorsitzende**: Professor Dederer bitte.

**Prof. Dr. Hans-Georg Dederer**: Vielen Dank für diese Frage, Herr de Vries. Es geht um die Frage: lassen sich bundesweite GVO-Anbauverbote rechtsicher erlassen, vor allem auch in Phase 2 im Wege der Verordnung? Das Problem ist in der Tat, dass mir schon nicht klar ist, wie sich ein Grund finden lässt, der für das gesamte Bundesgebiet gelten soll. Man muss davon ausgehen, dass wir elf Millionen (Mio.) Hektar Ackerfläche haben, aber nicht nur diese Flächen, sondern auch unter Umständen benachbarte Flächen, wenn wir an „Stadt- und Raumordnung“ denken, an „umweltpolitische Ziele“, wo es um Landschaftsästhetik gehen könnte. Es geht also noch um viel, viel mehr Mio. Hektar, für die ein zwingender Grund gefunden werden muss. Das geht meines Erachtens nicht, da hat auch - glaube ich - niemand einen gefunden. Was nur denkbar ist, dass ich ein „Mosaik“ von zwingenden Gründen finde; das ist zulässig. Dann muss man eben mehrere zwingende Gründe finden, die am Ende sozusagen ein geschlossenes Puzzle ergeben für das Bundesgebiet. Dazu muss aber immer für den einzelnen GVO spezifisch begründet werden können, dass es an verschiedenen Stellen verschiedene zwingende Gründe gibt. Und selbst dann wird man



bedenken müssen, dass damit noch nicht alles erreicht ist. Man muss immer daran denken, dass es zwingende Gründe gibt, für die eine Sperrwirkung gilt, auf die Sie hingewiesen haben, nämlich Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeitsgesichtspunkte, die ja bereits beurteilt. Dann muss man für jeden zwingenden Grund, den kann man nicht einfach behaupten, ein objektiver Nachweis geführt werden, wissenschaftlich oder sonst methodisch. Dann haben wir Konsistenzprobleme bei den einzelnen zwingenden Gründen. Man muss immer argumentieren können, warum man ein bestimmtes Schutzniveau erreichen will und an anderer Stelle aber dieses Schutzniveau ganz vernachlässigt. Bestimmte Fragen, etwa könnte es zu Monokulturanbau kommen, es könnte zu vermehrtem Pestizideinsatz kommen, sind Fragen, die sich auch bei konventioneller Landwirtschaft stellen. Bei Biomasseanbau beispielsweise im Rahmen der Energiewende. Und dann haben wir schon Inkonsistenzen, was sich auf den einzelnen Grund auswirken kann; das heißt, über diese Schranke können einzelne Gründe wieder wegfallen, so dass Sie am Ende tatsächlich vielleicht nur einen „Flickentepich“ haben. Insgesamt muss man auch die Verhältnismäßigkeit bedenken. Und das spricht eigentlich dafür, dass Beschränkungen den Vorrang vor Verboten, dass betriebsbezogene Maßnahmen, also Koexistenzmaßnahmen, am Betrieb angesetzt, Vorrang vor raumgreifenden Maßnahmen haben, dass lokale vor regionalen, regionale vor landesweiten, nationalen Maßnahmen denn Vorrang haben müssen. Insofern kann man sich zunächst viele Gründe denken, die dann aber möglicherweise zum Teil wieder wegfallen, nicht tragen aus den Gründen, die ich genannt habe. Damit wird sich ein wirklich bundesweites Anbauverbot wahrscheinlich kaum jemals rechtssicher darstellen lassen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Kollege de Vries hat eine weitere Frage.

Abg. **Kees de Vries** (CDU/CSU): Ja, ich habe noch einen Punkt, wo ich auch nicht so richtig weiß, wie ich damit umgehe. Diese Diskussion „Innovationsprinzip oder Vorsorgeprinzip“. Ich habe das Gefühl, dass, wenn man vor 150 Jahren das Vorsorgeprinzip so konsequent angewendet hätte, wie man es heute will, dass wir wahrscheinlich noch mit Pferd und Karren durch das Land ziehen und ich

muss es sagen, wahrscheinlich noch mit Rauchzeichen uns verständigen. Ich weiß es nicht genau. Haben Sie - und ich bin wieder bei Professor Dederer - das Gefühl noch, dass das Vorsorgeprinzip oder diese Abwägungen Vorsorge/Innovation ausreichend diskutiert und auch durchgesetzt wird oder sind wir wirklich inzwischen so ideologisch verbohrt, dass wir alles abweisen, was wir mit unserem menschlichen Verstand nicht über die nächsten 30 Jahre hinaus beurteilen können? Mit anderen Worten: wenn das so weitergeht, sind Sie mit mir der Meinung, dass wir doch ein armes Land sind, wenn wir alle wissenschaftlichen Argumente beseitigen und nur noch nach Emotionen reagieren?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Dederer, Sie waren angesprochen.

**Prof. Dr. Hans-Georg Dederer**: Vielen Dank für diese weitere Frage, Herr de Vries. Das Problem liegt in der Tat im Verständnis des Vorsorgeprinzips, das sich völlig gelöst hat, aus meiner Sicht, von seinen Ursprüngen. Die Ursprünge kann man in der „Rio-Erklärung 1992“ nachlesen zum Abschluss der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro. Es geht darum: Das Vorsorgeprinzip knüpft nicht „postfaktisch“ bei parawissenschaftlichen Überlegungen an, was alles passieren könnte, sondern das Vorsorgeprinzip greift bei wissenschaftlicher Ungewissheit, aber unter der Voraussetzung, dass die Wissenschaft überhaupt ein Risiko für möglich hält. Das kann man alles nachlesen in der Kommissionsmitteilung aus dem Jahr 2000 zum Vorsorgeprinzip, wo die Kommission das ausdrücklich festgehalten hat. Anknüpfungspunkt für Vorsorge - und damit auch Vorsorgemaßnahmen - ist, dass die Wissenschaft überhaupt ein Risiko für möglich hält. Es ist also nie wissenschaftlich losgelöst zu betrachten. In der politischen Diskussion hat sich das Vorsorgeprinzip davon völlig emanzipiert (kann man sagen). Und das führt dann dazu, dass das Innovationsprinzip jetzt ins Feld geführt werden muss, das eigentlich immer im Vorsorgeprinzip angelegt war - und auch das kann man in der Kommissionsmitteilung aus dem Jahr 2000 nachlesen: Zum Vorsorgeprinzip gehört, wenn es in (bestimmten) Maßnahmen konkretisiert werden soll, immer eine umfassende Abwägung des Tätigwerdens und Nichttätigwerdens. Und dazu gehört auch die Frage: was mache ich



mit einer Innovation, wenn ich sie unterlasse aus Vorsorgegründen? D. h. diese Abwägung musste eigentlich schon immer im Vorsorgeprinzip vorgenommen werden; nur hat sich eben, vor allem auch politisch, die Diskussion völlig von dieser normativen Fundierung des Vorsorgeprinzips, wie sie immer angelegt war, gelöst.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Ich sehe keinen weiteren Bedarf bei der Fraktion der CDU/CSU. Dann starten wir mit der Fragerunde für die SPD. Die Kollegin Drobinski-Weiß hat jetzt das Wort.

**Abg. Elvira Drobinski-Weiß (SPD):** Vielen Dank Herr Vorsitzender, dass wir jetzt fragen dürfen. Ich möchte vorausschicken, dass wir uns darüber im Klaren sind, dass wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das, was wir wollen, nämlich nationales Anbauverbot zu erlassen, dass wir es damit nicht erreichen werden. Deshalb sind wir froh, dass wir diese Anhörung hier durchführen können. In Anbetracht der kürzeren Zeit, die uns zur Verfügung steht, würde ich gerne meine Fragen, wenn Sie erlauben, nacheinander formulieren. Meine erste Frage geht an Herrn Koehler. Ich beziehe mich hier auf die Einvernehmensregelung. Da geht es ja darum, dass unter Beteiligung von sechs Ministerien sich geeinigt werden muss. Mich oder uns interessiert: können Sie uns aus Ihrer Erfahrung berichten, was es bedeutet, wenn ein Einvernehmen zwischen sechs Ministerien hergestellt werden muss? Wie lange kann so etwas dauern? Dann habe ich eine Frage, auch wieder an Herrn Koehler wie auch an Herrn Dr. Buchholz, ob Sie tatsächlich für die Phase 1 diese Einvernehmensregelung für notwendig erachten oder kann es nicht eher im Gegenteil dazu führen, dass die relativ rechtssichere Phase 1 hier überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommt? Denn geht es nicht auch darum, dass es sich hier in dieser Phase 1 nicht doch eher um einen Verwaltungsakt handelt? Oder ist es nicht doch vielmehr auch nur so ein konsensuales Verfahren, das man hier all diese Kompliziertregelungen, die wir auch kritisieren, dass wir die lösen müssen, ohne dass man eine tiefgreifende oder tiefgründigere Begründung liefern muss? Dann vielleicht noch eine Frage an Herrn Koehler und Frau Dr. Tappeser. Die Bundesländer - es ist jetzt auch schon mehrfach genannt worden - haben sich eindeutig für eine bundesweite, einheitliche Regelung,

ausgenommen Bayern, ausgesprochen in Bundesratsbeschlüssen, Agrarministerkonferenzbeschlüssen, in Eckpunktepapieren der Länder zu dieser Gentechnikgesetznovelle. Ist überhaupt vor diesem Hintergrund tatsächlich die Beteiligung der Länder bzw. ein Mehrheitsvotum der Bundesländer - und da spreche ich auch gerade Sie an, Frau Dr. Tappeser - für diese Phase 1 tatsächlich notwendig? Warum muss dann jedes Mal eine Befassung der Länder stattfinden, um so ein Mehrheitsvotum einzuholen? Das sind meine Fragen an Sie. Ich hätte sonst Herrn Dr. Buchholz noch zum Thema Forschungsministerium/Forschungsvorhaben gefragt. Aber das haben Sie vorher eindeutig beantwortet, dass nämlich so eine Einvernehmensregelung, ob die Forschung nach Ihrer Einschätzung von diesem Gesetzentwurf überhaupt betroffen ist. Herr Vorsitzender, das sind erstmal meine Fragen.

**Der Vorsitzende:** Da haben wir jetzt ein paar Namen genannt bekommen. Herr Koehler, Sie waren zuerst angesprochen. Ich glaube, auch mit zwei Fragen.

**Wolfgang Koehler:** Vielen Dank. Erste Frage: wie lang würde nach meiner Erfahrung das Herstellen eines Einvernehmens im Bereich der Gentechnik dauern zwischen sechs Ministerien? Würde ich sagen, na ja, ein Beamtenleben. Die Erfahrung lehrt - das habe ich nun acht Jahre lang mitgemacht -, es wird nie ein Einvernehmen geben in Fragen der Gentechnik. Das heißt, wenn man das da rein schreibt, weiß man, es wird nicht laufen. Das ist aus meiner Sicht jedenfalls klar. Mir ist auch bei dieser Regelung die Ratio nicht so ganz nachvollziehbar, obwohl ich mir vorstellen kann, wie sie zustande gekommen ist. So ein Verfahren in Phase 1, was aus meiner Sicht doch sehr - ich würde mal sagen - „niederschwellig“ ist, wo man also den Inverkehrbringer nur fragt, „du weißt in unserem Land, finden wir keinen großen Geschmack an Gentechnik, willst du nicht unser Land ausnehmen?“ und der kann ja sagen „ja“ oder „nein“. Das ist für mich eigentlich eher im Bereich eines Verwaltungsaktes, den man ohne großartige Rechtsgrundlage auch vollziehen kann. Nach meiner Einschätzung brauchen wir für diese Phase 1 auch gar kein Gesetz. Nun sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung zwei Dinge vor, die aus meiner Sicht nicht zusammenpassen. Einmal, dass die Bundesländer mehrheitlich sich dafür aussprechen



müssen. Das finde ich ja im Prinzip okay. Ich frage mich allerdings: warum kann eigentlich die Bundesregierung den Brief auch nicht alleine schreiben? Aber wenn man schon sagt - und da muss ich (allerdings auch wieder) Herrn Dederer recht geben -, die meisten der *Opt out*-Gründe sind ja eigentlich doch im Bereich der Regionalität und auf Länder bezogen, das heißt, ohne Länder wird das sowieso nicht gehen. Aber wenn man sie dann fragt, dann verstehe ich nicht, warum man jetzt wieder noch ein Einvernehmen von sechs Ministerien braucht. Also, entweder man fragt die Länder, die sagen okay, aus den und den Gründen finden wir das gut, wenn ihr das macht. Und dann wird man sich zwischen den Ressorts lang und breit darüber austauschen, ob diese Ländergründe denn nun wirklich tragfähig sind oder nur vorgeschoben. Es wird dort zu keinem Ergebnis kommen. So sehe ich das. Also, die Phase 1 wird nicht laufen, nach meiner Einschätzung. Dann mache ich hier erstmal Schluss. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Jetzt haben wir Herrn Dr. Buchholz.

**Dr. Georg Buchholz**: Vielen Dank für die Frage. Zuerst zum Einvernehmen. Aus meiner Sicht ist die Regelung schon deswegen überhaupt nicht erforderlich - ich kenne solche Regelungen sonst auch nicht, weil dafür haben wir die Geschäftsordnung der Bundesregierung und der Bundesministerien. Da steht drin, wenn es Meinungsverschiedenheiten gibt, Kabinetttbefassung, das reicht. Wir bekommen ein Problem, wenn wir dieses Einvernehmen brauchen und nicht haben und der zuständige Bundesminister doch bei dem Gesetz stehen soll, wenn er denn doch die Aufforderung abgibt. Dann stellt sich nämlich die Frage: ist die Aufforderung rechtswirksam? Ist die Beschränkung der Genehmigung rechtswirksam? Ich gehe davon aus, dass beides trotzdem rechtswirksam wäre, aber hätte dann der Antragsteller vielleicht einen Amtshaftungsanspruch, weil der Minister eine Aufforderung abgegeben hat, obwohl das Einvernehmen nicht da ist? Das kann man sich alles sparen, indem man das einfach streicht und man hat denselben Effekt. Zum Thema Verwaltungsakt, konsensuales Verfahren. Aus meiner Sicht ist das ein ganz normales konsensuales Verfahren - wie bei jedem Genehmigungsverfahren. Bei jedem Genehmigungsverfahren kommt es vor, dass die Genehmigungsbehörde den

Antragsteller darauf hinweist, dass er mit einem bestimmten Antrag möglicherweise Schwierigkeiten hat. Die Schwierigkeit wäre hier die drohende Phase 2. Und wenn die Bundesregierung ihn auffordert: „Schränk‘ doch den Antrag von vornherein ein, dann kriegst du deine Genehmigung viel leichter, dann wirst du nämlich nicht befürchten müssen, dass du hinterher mit schlechtem Image eine Phase 2, ein Verbot bekommst. Wenn du den Antrag von vornherein einschränkst, können wir beide uns das ersparen.“ Und dieses Angebot kann der Antragsteller annehmen, dann hat er sich das erspart, oder er kann es ablehnen und dann kann er gucken, wie ist es denn nun mit der Phase 2? Kriegt die Bundesregierung das rechtssicher hin? Also, das ist überhaupt nichts Ungewöhnliches, das ist übliches Verfahren, aus meiner Sicht. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank und Frau Stn Dr. Tappeser bitte.

Stn **Dr. Beatrix Tappeser** (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz): Vielen Dank für die Fragen. Sie haben ja u. a. danach gefragt, wie die Länder zu dem Mehrheitsaspekt stehen. Sie wissen sicherlich sehr genau, dass in dem vom Bundesrat mehrheitlich verabschiedeten Gesetzentwurf diese Frage nicht thematisiert wird, weil eben im Zusammenhang mit „Flickenteppich“ der Wunsch der Länder ganz eindeutig war, dass der Bund diesen Brief an den Antragsteller stellt. Wir haben ja umfänglich zwischen Ländern und Bund in einer Arbeitsgruppe diskutiert, wie ein Kompromiss in dem Zusammenhang aussehen könnte. Und dabei ist in dem Eckpunktepapier eine Mehrheit der Länder mit aufgenommen worden, um da auf diesen Wunsch einzugehen. Es ist allerdings aus unserer Sicht nur schwer nachvollziehbar, dass bei *Opt out*, also ich will jetzt nicht nochmal die Einvernehmensregelung thematisieren, ich denke, das ist hier eindeutig geworden, dass bei *Opt out* eine Mehrheit der Länder sich (mit Gründen) positionieren muss. Mal abgesehen davon, dass auch die EU-Richtlinie nicht vorsieht, dass da (bei Phase 1) schon zwingende Gründe angegeben werden müssen, (ist es schwer nachvollziehbar), dass es bei der Eröffnung zum *Opt in* ausreichen soll, dass ein einziges Land entsprechend formuliert, dass aus seiner Perspektive die Gründe weggefallen sind. Das ist ein Miss-



verhältnis, was für die Länder nur sehr schwer akzeptierbar ist. In dem Kompromiss im Zusammenhang auch mit den Diskussionen mit Bayern, die gerne eine *Op out*-Regelung auf jeden Fall haben wollte, wenn es auf Bundesebene nicht zu einem *Opt out* kommt, (ist diese Möglichkeit) entsprechend in dem Eckpunktepapier mit aufgenommen worden ist; das ist Ihnen sicherlich hier allen bekannt. Aber wenn diese Regelungen möglich gemacht werden sollen, dann muss da auch eine Balance rein im Sinne, dass dann es nicht nur eine Mehrheit der Länder braucht für ein *Opt out*, sondern auch eine Mehrheit der Länder wieder für ein *Opt in*. Aus unserer Sicht sollte die Bundesregierung, das ist ja das gemeinsame Verständnis der Länder, die Phase 1 auf jeden Fall ziehen, weil das der ausgesprochene Wunsch der Länder und auch einer Mehrheit der Bevölkerung ist.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Dann habe ich die Wortmeldungen der Kollegin Hagl-Kehl.

Abg. **Rita Hagl-Kehl** (SPD): Dankeschön. Ich hätte eine Frage an Herrn Dr. Buchholz. Es gibt ja bisher laut Paragraph 26 Freisetzung und Nutzung von GVO, die keine Anbauzulassung haben, dass diese untersagt sind. Mit dem neuen Ansatz 6 wird dies relativiert, dass nicht für den Anbau zugelassene GVO, wenn diese versehentlich angebaut werden, toleriert werden, falls sie zum Inverkehrbringen zugelassen sind. Jetzt ist meine Frage, ob Sie darin eine Gefahr für die Saatgutreinheit sehen und wenn ja, wie man diese Gefahr eindämmen kann?

**Der Vorsitzende:** Gut.

**Dr. Georg Buchholz:** Danke für die Frage. Das ist aus meiner Sicht durchaus eine gefährliche und überflüssige Regelung. Wir haben auch die europarechtliche Vorgabe, eine ungenehmigte Freisetzung zu beenden; das steht in der Richtlinie. Und diese jetzt vorgesehene Möglichkeit ermöglicht es eben, diese Freisetzung, die zu beenden ist, zu dulden. Ich gehe davon aus, dass die Behörden davon keinen Gebrauch machen würden, weil das auch nicht der Gesetzeszweck ist; also, es gibt sozusagen nur eine Möglichkeit des Ermessens, eine ermessenskonforme Rechtsausübung. Von daher sehe ich im Moment die Missbrauchsgefahr nicht, aber im Prinzip besteht sie schon. Und ich denke das Ziel, was man damit erreichen will, - wenn ich das richtig

verstanden habe, ist das Ziel dieser Regelung, dass man eine Beseitigung ermöglicht, ohne dafür nochmal eine extra Genehmigung einzuholen, - das kann man durch eine andere Formulierung wesentlich klarer machen, ohne dieses Missverständnis zu provozieren.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Kollegin Crone hat noch eine Frage.

Abg. **Petra Crone** (SPD): Dankeschön Herr Vorsitzender. Herr Dr. Buchholz und Herr Koehler, ich habe eine Frage an Sie. Ich finde, das Gesetz ist so wahnsinnig kompliziert formuliert. Wenn ich darauf schaue, denke ich manchmal, dass sich vielleicht auch durch diese Formulierungen schon Schwierigkeiten ergeben, dass man da ein bisschen durcheinander kommt. Die zweite Frage: welche konkreten Verbesserungsvorschläge hätten Sie, damit das Gesetz seinen Zweck auch wirklich erfüllt, nämlich die Äcker in Deutschland gentechnikfrei zu halten?

**Der Vorsitzende:** Herr Dr. Buchholz, Sie zuerst.

**Dr. Georg Buchholz:** Vielen Dank. Natürlich, also ich glaube, da sind wir uns einig, dass das viel zu kompliziert ist. Das kann man sehr viel einfacher machen. Da ist auch auf EU-Ebene schon sehr lange über Vieles gerungen worden. Das kann man im Grunde „1:1“ übernehmen, nur das Notwendigste regeln. Ein klares Vorbild finden Sie im Bundesratsentwurf. Sie finden auch in den Anmerkungen des Bundesrats zu diesem Entwurf sehr viele Vorschläge, die ich eigentlich nur unterstützen kann. Was mir gefehlt hat, ist dort eben bei den Anmerkungen des Bundesrates die Klarstellung im Hinblick auf das Koexistenz-Ziel. Das halte ich schon für eine grundsätzliche Forderung, die man nicht vergessen sollte.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Koehler war noch angesprochen.

**Wolfgang Koehler:** Ich stimme Ihnen zu. Ich musste da auch als erstmal die Begründung lesen, um hinterher den Gesetzestext, den Regelungsinhalt genau zu verstehen. Ich kann allerdings nachvollziehen, dass solche Formulierungen die Folge erheblichen Ringens der Verfasser sind um ganz viele klei-



ne Lösungen. Ich kann mir vorstellen, wie schwierig es war, diesen Gesetzentwurf so zu formulieren, dass er zum Schluss im Bundeskabinett durchgelaufen ist. Aber ich glaube, alle, selbst die, die ihn so formuliert haben, wissen - ziemlich genau, wie man es auch sehr viel klarer (hätte) machen könnte, wenn es denn einen abgestimmten politischen (und klareren) Willen gegeben hätte, und wenn man nicht ein Kompromiss an allen Ecken und Enden hätte eingehen müssen. Aber so ist das nun mal. Aber es wäre natürlich auch anders gegangen, wenn man es gewollt hätte.

Der **Vorsitzende**: Danke Frau Schulte.

Abg. **Ursula Schulte** (SPD): Da uns noch ein bisschen Zeit bleibt, frage ich nochmal. Gerade ist auf die Frage von Herrn Färber, ob es Schäden durch Gentechnik gegeben hat, gesagt worden, nein. Dann frage ich mal Herrn Dr. Buchholz und Frau Dr. Tappeser, ob Sie die Schäden auch für die Zukunft ausschließen können?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Buchholz.

**Dr. Georg Buchholz**: Na ja, ich sage mal, dass es bisher keine Gesundheitsschäden gab. (Ich denke, wir reden hier, die meisten meinen, Gesundheitsschäden). Was es natürlich immer gibt, sind Einträge in andere Produkte. Dafür haben wir ja auch das Verbot. Und diese Einträge gibt es ständig und die sind natürlich eine Bedrohung für Bioproduzenten und eine Bedrohung für alle Hersteller von Lebensmitteln ohne Gentechnik. Und das werden immer mehr. Also, eine wirtschaftliche Gefährdung haben wir immer, haben wir ständig. Da gibt es auch wirtschaftliche Schäden. Darüber spricht nur keiner so gerne. Das muss man auch mal zur Kenntnis nehmen. Und zu dem anderen Thema „neue Züchtungstechniken“ – da habe ich mich vorhin ein bisschen gefragt, ob es noch einen weiteren Gesetzentwurf gibt, weil da aus meiner Sicht über andere Themen gesprochen wurde. Aber da geht es ja auch um die Frage, prüft man das vorher? Wie man das bisher macht bei Gentechnik? Diese Prüfungsverfahren sind ja dazu da, Schäden zu vermeiden. Oder prüft man das nicht? Und wenn man das nicht tut, dann ist natürlich das Risiko von Schäden sehr viel größer, als wenn man so ein Prüfungsverfahren hat. Dann sehe ich schon die Gefahr.

Aber natürlich kann sich auch die Wissenschaft irren. Das ist in der Vergangenheit häufig vorgekommen. (Das kann man auch gerade bei der Gentechnik probieren.) Und bei der Gentechnik, das ist das Besondere bei der Gentechnik - das steht auch in der Richtlinie - die kann unumkehrbare Folgen haben, weil Dinge, die freigesetzt wurden und sich vermehren können, die verdünnen sich nicht, sondern die können sich ausbreiten. Das ist das Besondere an der Gentechnik.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Stn Dr. Tappeser ist noch angesprochen. Wenn es die SPD erlaubt, würde sie die Antwort geben und wir bringen die Zeit nachher in Abzug. Bitteschön.

Stn **Dr. Beatrix Tappeser** (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz): Vielen Dank für die Möglichkeit, die Sie damit noch eröffnet haben. Ad 1. Ich bin ja auch Naturwissenschaftlerin. Schäden für die Zukunft ausschließen, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Das ist der erste Punkt. Und der zweite Punkt ist auch mit dem Blick auf die Erfahrungen, die wir gemacht haben, das, was dokumentiert ist, aus Anbaugebieten in den USA oder Südamerika, auf Schäden hindeutet, auch wenn das sicherlich in der Wissenschaft - das ist ja auch ein Teil der Auseinandersetzung, die wir in den letzten 30 Jahren geführt haben - unterschiedlich bewertet worden. Aber z. B. die Aspekte „Verlust der Biodiversität“ lassen sich ganz eindeutig mit den Herbizidresistenten Pflanzen in Verbindung bringen. Da gibt es ausreichende entsprechende Publikationen, die das nachweisen. Also, es gibt Schäden. Die werden (in ihrer Schwere) unterschiedlich bewertet. Man kann auf Dinge immer unterschiedlich draufgucken. Aber das wären meine zwei Aussagen dazu. Für die Vergangenheit sind insbesondere Schäden bei der Biodiversität nachgewiesen und für die Zukunft ist zu erwarten, dass es welche gibt oder es ist auf jeden Fall nicht auszuschließen, dass es keine gibt.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Bevor ich jetzt die Worterteilung an Fraktion DIE LINKE. gebe, möchte ich versuchen, ob wir unkonventionell eine Abstimmung durchführen können. Ich habe zu meiner Rechten Wortmeldungen des Kollegen Dr. Schulze gehabt. Zur Linken haben wir Herrn Abgeordneten Träger, der gern was gefragt hätte. Eigentlich müssen wir in der Ausschusssitzung einen Beschluss



fassen, weil beide Abgeordnete nicht dem Ausschuss angehören. Ich frage und lasse abstimmen. Wenn wir einen einstimmigen Beschluss hinbekommen, würde ich es heute zulassen. Wer ist dafür, dass die beiden Abgeordneten Fragen stellen dürfen? Dankeschön. Gibt es Gegenstimmen? Dies ist nicht der Fall. Es ist einstimmig beschlossen. Dann werden wir das in der zweiten Runde so berücksichtigen. Jetzt erhält für die Fraktion DIE LINKE. Frau Dr. Tackmann das Wort.

Abg. **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.): Vielen Dank, auch für Ihre Hilfe beim Verständnis dieses Gesetzes und vielleicht auch seines Zieles. Es ist schon interessant, dass hier breit über Forschung gesprochen wird, obwohl es eigentlich nicht Gegenstand des Gesetzes ist. Aber gut. In der Auswirkung hat es vielleicht dann trotzdem etwas miteinander zu tun. Mich würde jetzt nochmal interessieren: Frau Moldenhauer, Sie haben in Ihrer Stellungnahme sehr explizit auf die Frage „Flickenteppich oder nicht Flickenteppich“ abgehoben. Warum ist Ihnen das so wichtig? Zweitens. Wie müsste denn das Gesetz aussehen, wenn man tatsächlich ein bundeseinheitliches Anbauverbot wollen würde? Es ist ja hier schon mehrfach gesagt worden, dass der Verdacht doch nahe liegt, dass man es vielleicht gar nicht wirklich will. Aber wie würde denn aus Ihrer Sicht heraus das Verfahren aussehen müssen, damit man tatsächlich zu bundeseinheitlichen Verboten kommt?

**Heike Moldenhauer** (BUND): „Flickenteppich“ würde bedeuten, dass nicht ein bundesweites Anbauverbot zustande kommt, sondern nur einzelne Bundesländer verbieten. Und das wäre immer der Fall, wenn man Phase 1 nicht nutzt, sondern in Phase 2 zwei Akteure hat. Da sind ja zwei Akteure angesprochen oder möglich; das ist einmal die Bundesregierung und es sind zum anderen die Bundesländer. Und wenn nicht alle Bundesländer ein Anbauverbot erlassen, sondern vielleicht nur 14 von 16 haben wir schon einen „Flickenteppich“. Und das würde dann bedeuten, dass der Aufwand für gentechnikfreie Produkte sehr steigen würde, weil damit ja auch die Verunreinigungsmöglichkeiten steigen. Verunreinigung heißt einmal, dass es Auskreuzungen gibt im Bereich des Ackers. Dann müssen wir uns aber genauso anschauen: Lagerung, Transport und Lebensmittelverarbeitung. Die Kos-

ten würden immer bei denen liegen, die gentechnikfrei arbeiten wollen. Wir haben da kein funktionierendes Verursacherprinzip. Das heißt, für getrennte Warenströme und für Analysen müssten dann die gentechnikfreien Produzenten aufkommen. Das halten wir für in keiner Weise akzeptabel. Und ich möchte auch noch anmerken, dass der Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland ganz stark auf „Ohne Gentechnik“-Produkte geht. Das ist etwas, was der Trend in den letzten Jahren ist; auch ein Konsens. Und der Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland schaut, dass er gentechnikfreie Importsoja hineinbekommt ins Land. Und jetzt einen „Flickenteppich“ in Deutschland zu machen über Anbau würde ja bedeuten, dass vor der Haustür, wo gentechnikfreie Ware verlangt wird, das verunmöglicht wird. So, dann wäre unser Wunsch, um das Gesetz besser zu machen, in Phase 2 nur die Bundesregierung als Akteur zuzulassen. Die Länderöffnungsklausel müsste gestrichen werden. Dann ist außerdem noch wichtig für Phase 2 die Verantwortung des Bundes für eine Koordination der Verbotgründe. Natürlich ist unbestritten, dass die Länder Verbotgründe liefern müssten, die länder- und regionalspezifisch sind. Wir brauchen aber auch einen verantwortlichen Bund, der schaut: was kommt aus den Ländern? Ist das widerspruchsfrei? Fehlt etwas? Ist das rechtssicher? Deswegen muss der Bund, wenn es um Verbote geht, die nach Brüssel geliefert werden, das Ganze sichten und dann schauen, dass das Ganze widerspruchsfrei nach Brüssel kommuniziert wird. Und noch ein weiteres. Wir finden, dass es möglich ist, auch bundesweite Verbote anzugeben. Also, da ist etwas möglich und zwar in Bezug auf umweltpolitische Vorgaben. Es wäre ja denkbar zu sagen, dass Gentechnik eine Technologie ist, die das Artensterben in der Agrarlandschaft befördert. Dann könnte man außerdem noch bei agrarpolitischen Gründen angeben: ist es eine Technologie, die zu mehr Pestizideinsatz führt? Also, da könnte der Bund tatsächlich etwas anführen. Und was auch jetzt schon im Gesetzesentwurf drin steht, ist, dass ja auch ganze Gruppen von GVO verboten werden können nach Einzelmerkmalen oder nach Kulturpflanzen. Da würde ich auch eine Verantwortung des Bundes sehen. Also, das wären z. B. alle Bt-Pflanzen, alle Herbizidresistenten Pflanzen, oder als nicht koexistenzfähige Pflanze, der Raps.



Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Frau Dr. Tackmann fährt fort.

Abg. **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.): Hier ist vorhin schon mal das Stichwort gefallen „verfassungswidrige Mischverwaltungen“. Deswegen auch da nochmal meine Frage. Wie sieht denn das Risiko aus - jetzt an Frau Dr. Tappeser und auch an Frau Moldenhauer -, dass das Gesetz tatsächlich verfassungswidrig ist auf Grund dieser doch sehr merkwürdigen Konstruktion der politischen Kompromisse? Zweitens. Wie schätzen Sie ein das Prozessrisiko für Länder? Sie müssen ja z. B. auch in der ersten Phase entgegen der Richtlinie zwingende Gründe vorweisen, also nicht nur den politischen Willen vorlegen. Ist das nicht auch eine Möglichkeit, dass die Konzerne sich dann schon mal drauf einstellen können, was da möglicherweise in der zweiten Phase vorgelegt wird und entsprechend dann auch entscheiden, ob sie in der ersten Phase für sich einen Verzicht erklären oder nicht? Und wie sieht das auch mit den finanziellen Konsequenzen, gegebenenfalls finanziellen Risiken für Prozesskosten und ähnliches aus für die Länder?

Der **Vorsitzende**: Zunächst Frau Stn Dr. Tappeser.

Stn **Dr. Beatrix Tappeser** (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz): Vielen Dank. Ich bin nun keine Juristin, sodass ich vielleicht Ihre Frage in Zusammenhang mit der Mischverwaltung und verfassungsrechtlichen Aspekten nicht entsprechend beantworten kann – oder sagen wir mal, nicht sicher beantworten kann. Aber mein fester Eindruck ist, und das ist ja auch entsprechend geprüft worden, dass in dem Gesetzentwurf, der von Seiten der Länder im Bundesrat vorgelegt worden ist, genau dieser Aspekte berücksichtigt sind. Und diese Gefahren (Probleme), die damit verknüpft sind, insofern außen vorgehalten worden sind, dass das eben keine entsprechende Mischverwaltung wäre. (Die Verantwortung liegt nach dem Bundesrat-Entwurf) ganz eindeutig beim Bund. Die Umsetzung (der Phase 1 entsprechend der) EU-Richtlinie, dass keine zwingenden Gründe angegeben werden müssen, da ein sehr rechtssicheres und auch von den Prozessrisiken/Kosten ein sehr sicheres Verfahren ermöglicht wird, was mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung, das haben wir ja schon ausreichend diskutiert, eben genau so nicht

wäre. Da ist doch sehr viel Unsicherheit mit drin. Und ein zweiter Punkt ist, dass es auch wichtig ist, dass die Kompetenzen des Bundes, entsprechend mit einbezogen werden können. Ob und inwieweit sich die Antragsteller, wenn sie in Phase 1 aufgefordert werden und ihnen die Gründe bereits vorgelegt werden, sich anhand der vorgebrachten Gründe bereits überlegen, ob sie ablehnen und in Phase 2 gehen, weil sie meinen, dass sie damit in Phase 2 sehr viel bessere Karten in der Hand haben; das ist sicherlich nicht auszuschließen., dass das als eine entsprechende Vorlage betrachtet wird. Insofern ist es mein sehr deutliches Plädoyer, eine schlanke Phase 1 zu machen, wie sie auch die EU-Richtlinie vorsieht, wie das auch im Gesetzentwurf der Länder mit niedergelegt worden ist. Dann würde man all die Risiken ausschließen, die Sie gerade angesprochen haben.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön, und Frau Moldenhauer.

**Heike Moldenhauer** (BUND): Ja, in Phase 1 kann ich mich nur anschließen, da ist für uns wichtig, dass die Bundesländer keine Verbotsgünde nennen müssen. Das sieht die EU-Richtlinie auch gar nicht vor. Und wenn sie doch schon Gründe nennen müssten, wäre es möglich, dass Konzerne sich dann auf mögliche Klagen vorbereiten können bzw. einfach auch schauen können: wie gut sind die Gründe und wie stichhaltig sind die Gründe? Und wollen sie dann damit in die Phase 2 gehen, das heißt, will ein Konzern in Phase 1 ablehnen, dass das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik ausgeschlossen ist vom Anbau. Und in Phase 2 werden wir ja wahrscheinlich, wenn der Gesetzentwurf so bleibt, immer das Problem haben, dass am Ende 16 Bundesländer 16 Mal argumentieren müssen, warum sie keinen Anbau wollen. Das heißt: Rechtsverordnung vorlegen. Und, wenn 16 Bundesländer 16 verschiedene Rechtsverordnungen vorlegen, ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass es Widersprüche gibt. Und wenn es Widersprüche gibt, müssen findige Konzernanwälte ja nur schauen: wo sind Widersprüche, wo ist ein Bundesland angreifbar? Und was ich auch noch als weitere Gefahr sehe, ist, wenn Bundesländer einzeln verklagt werden, ob sie dann tatsächlich auch in den Widerspruch gehen, weil Konzernklagen immer bedeuten, dass auf die Bundesländer hohe Kosten zukommen. Und da die Bundesländer ja eher pleite sind, würde ich sehr



befürchten, dass am Ende ein Konzern gegen ein Bundesland klagt und das Bundesland keinen Widerstand leistet, sondern dieses „Nein“ des Konzerns leider so durchgehen lassen muss.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich sehe das als Punktlandung. Dann kommen wir jetzt zur Frageunde von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Kollege Ebner hat sich gemeldet.

Abg. **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke Herr Vorsitzender. Ich habe nach den ersten 30 Minuten der Anhörung noch mal nach dem Titel geguckt, weil ich irgendwie dachte, ich bin im falschen Film. Aber zum Glück sind wir jetzt doch bei der Erörterung der Gentechnik, also der Gesetzentwürfe, gelandet und nicht bei einer Fragerunde „Pro und Contra“ zur Gentechnik. All jenen, die das gerne debattieren möchten, empfehle ich sehr die Lektüre des TAB (Büro für Technikfolgenabschätzung)-Berichtes aus 2011 zur Frage „Forschung und Welternährung“; da stehen eigentlich alle wesentlichen Fragen dazu drin. Jetzt möchte ich Frau Dr. Tappeser fragen: Sie waren ja beteiligt an der Entstehung des Gesetzentwurfes des Bundesrates. Jetzt haben die Bundesländer, der Bundesrat am Gesetzentwurf des Bundesministeriums (BMEL) Kritik geübt und formuliert. Warum sind denn die Länder der Meinung, dass damit keine rechtssichere Umsetzung der *Opt out*-Richtlinie zu erreichen ist? Was sind da die besonders kritischen Regelungen? Sie haben schon auf einige hingewiesen. Vielleicht können Sie das hinsichtlich Fristen, Länderöffnungsklausel oder der Verantwortung – Bund oder Länder – nochmal konkretisieren. Und glauben Sie, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung ein einheitliches, bundesweit einheitliches Anbauverbot je zu Stande kommen könnte?

Der **Vorsitzende**: Frau Stn Dr. Tappeser bitte.

Stn **Dr. Beatrix Tappeser** (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz): Vielen Dank. Ich glaube, um bei Ihrer letzten Frage anzufangen, dass es mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zu keiner entsprechenden Umsetzung kommt, die bundesweit rechtssicher ein entsprechendes *Opt out*, eine entsprechende *Opt out*-Möglichkeit ermöglichen wird. Da ist schon Einiges zu gesagt

worden. Das liegt u. a. daran, dass hier plötzlich sechs Ministerien im Einvernehmen miteinander dazu kommen sollen, die Phase 1 zu beschließen. All diejenigen, die verwaltungserfahren sind, können sich gut überlegen, dass das innerhalb von zehn Tagen mehr oder weniger unmöglich ist, denn bei den gesamten 45 Tagen sind ja 35 Tage dann für die jetzt auch geforderten Länderstellungnahmen vorgesehen, wo die Länder die zwingenden Gründe vorlegen sollen. Das ist auch für die Länder schon eine große Herausforderung, in der kurzen Zeit eine rechtssichere und gut begründete Stellungnahme zu schreiben. Und wenn die Länder dies in 35 Tagen gemacht haben, dann wird von Seiten der Bundesverwaltung darüber geurteilt, ob und für wie belastbar man diese Gründe ansieht und darüber soll im Einvernehmen entschieden werden; das ist ein Widerspruch in sich. Dann kann man eigentlich auch gleich sagen, dass dann doch bitte die Bundesregierung die Federführung übernehmen soll, wenn sie dann anschließend über die Stellungnahmen der Länder in einem Einvernehmen weiter befinden soll. Also, das finde ich einen ganz wesentlichen Aspekt, warum das für die Länder wenig akzeptabel ist. Ich habe ja bereits formuliert, dass das für die Länder eine sehr enttäuschende Umsetzung ist. Dabei waren wir zwischendurch ja durchaus optimistisch und hoffnungsfroh, weil wir intensiv mit dem Bund, mit dem Landwirtschaftsministerium unter Einschluss der Länder Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Hessen – wir hatten damals den AMK-Vorsitz - und Sachsen-Anhalt (ja auch noch unter anderer politischer Führung, also Sachsen-Anhalt, als zu den Zeiten ja) - ein Land, was sich sehr stark für die (Nutzung der) Gentechnik eingesetzt hat - dass in dieser Konstellation wir mit dem Eckpunktepapier einen Kompromiss erzielt haben, der für alle gangbar und lebbar war. Das möchte ich hier nochmal unterstreichen. Und aus meiner Sicht hat die Bundesregierung mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf genau diesen Kompromiss, genau diese konstruktive Atmosphäre, die wir da hatten, um das auszuarbeiten, wieder verlassen und hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der den Interessen der Länder, den Interessen eines bundesweit einheitlichen *Opt out* diametral entgegensteht. Und insofern finden wir es sehr schwierig, mit diesem Gesetzentwurf umzugehen, auch wenn – das möchte ich an dieser Stelle auch sagen – wir noch die Hoffnung haben, dass



vielleicht wieder zu den konstruktiven Aspekten zurückgefunden werden kann.

Der **Vorsitzende**: Danke. Kollege Ebner fragt weiter.

Abg. **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dankeschön. Ich wollte Herrn Koehler noch fragen. Der Bundesverband Ökologische Lebensmittelwirtschaft hat in dem Schadensbericht Gentechnik 2014 versucht abzuschätzen, was nicht selbstverschuldete Mehrkosten sein können, die da auf die gentechnikfreie Lebensmittelwirtschaft zukommen. Das bewegt sich bis zu einem Milliarden-Bereich z. B. bei der Milch. Welche, auch ökonomischen Folgen erwartet denn der Verein Lebensmittel ohne Gentechnik für die gentechnikfreie Land- und Lebensmittelwirtschaft, wenn dieser Gesetzentwurf in der vorliegenden Form verabschiedet wird?

Der **Vorsitzende**: Herr Koehler.

**Wolfgang Koehler**: Vielen Dank. Ich antworte jetzt als Mitglied des Beirates des Verbandes Lebensmittel ohne Gentechnik. Wir haben natürlich mit den Mitgliedern darüber gesprochen; ich kann Ihnen keine fundierten Zahlen nennen. Wie soll das auch gehen? Wir wissen nur, dass (natürlich erhebliche Kosten) auf die einzelnen Mitglieder (oder auf die Anbieter), die gentechnikfreie Lebensmittel am Markt anbieten wollen, weil es eben auch nachgefragt wird, ganz erhebliche Kosten dazukommen. Beispielsweise bei der Milch: . Sie müssten ja dann alle möglichen zusätzlichen Nachweise führen, dass die Milch aus Gebieten kommt, wo es weit und breit keine Gentechnik gibt. Wenn sie den sog. Flickenteppich haben, wird es natürlich schwierig werden, dort diese Nachweise zu führen. Und selbst wenn sie führbar sind, sind sie eben mit erheblichen Kosten verbunden. Also, wir gehen im Verband davon aus, dass so etwas für die Anbieter ökonomisch desaströse Folgen haben würde, die sowieso schon mit zusätzlichen Kosten arbeiten müssen, aber bisher eben das auch können, weil der Markt das hergibt. Aber wenn das anders wird, wird das sehr schwierig werden. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Kollege Ebner.

Abg. **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Koehler, dankeschön. Darf ich da nachfragen?

Wie steht denn angesichts dessen die gentechnikfreie Lebensmittelwirtschaft zur Aussage von Professor Schiemann, auch bei der Ökobranche setze sich eine positive Einschätzung der Gentechnik oder der neuen Gentechnik durch?

Der **Vorsitzende**: Bitte Herr Koehler.

**Wolfgang Koehler**: Mit einer gewissen Verständnislosigkeit; mehr kann ich dazu nicht sagen.

Der **Vorsitzende**: Herr Ebner.

Abg. **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, kurze Antworten sind oft sehr hilfreich. Ich wollte gern noch Frau Moldenhauer vom BUND kurz fragen: Paragraf 26 ist schon angesprochen worden. Halten Sie denn diesen neu hinzugefügten Absatz 6 für geeignet, um die in der Freisetzungsrichtlinie festgelegte Nulltoleranz zu sichern? Wenn ja, warum oder wenn nein, warum nicht?

**Heike Moldenhauer** (BUND): Nein. Unser Wunsch wäre, diesen Paragrafen ganz zu streichen, weil er die Nulltoleranz, die auf EU-Ebene festgelegt ist, aufweicht. Wir haben ja jetzt mit diesem Paragrafen ein Ermessen der Behörden, dass sie Freisetzen von nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen oder auch Inverkehrbringen von nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen nicht unmittelbar unterbinden müssen. Also, unsere Befürchtung ist, dass Pflanzen auf dem Acker wachsen und eine Behörde nicht umgehend verfügt, dass dieser Aufwuchs beseitigt wird. Und deswegen wäre unser Wunsch, diesen Paragrafen ersatzlos zu streichen, um damit dem Nulltoleranzgebot der EU-Gesetzgebung gerecht zu werden.

Der **Vorsitzende**: Gut, Kollege Ebner.

Abg. **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Jetzt möchte ich Frau Dr. Tappeser nochmal fragen. Wir haben schon die Verbotsgründe ein bisschen erläutert. Es wurde auch schon angesprochen, dass es im Gesetzentwurf der Bundesregierung eine abschließende Liste der Verbotsgründe gibt. Welchen Sinn kann denn eine solche abschließende Liste der Verbotsgründe machen?



Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Bevor ich das Wort erteile, möchte ich dringend die Zuhörer/Zuschauer bitten, keine Fotos zu machen. Jetzt Frau Stn Dr. Tappeser.

Stn **Dr. Beatrix Tappeser** (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz): Vielen Dank. Wie Sie wissen, ist rechtlich gesehen eine abschließende Liste immer der Weg, dass darüber hinaus, auch wenn es neue Erkenntnisse gibt, wenn es andere Erkenntnisse gibt, dass die dann entsprechend nicht berücksichtigt werden können, egal wie belastbar oder nicht belastbar sie sind. Insofern sehe ich diese abschließende Liste als sehr problematisch an, denn gerade als Naturwissenschaftlerin und Biologin weiß ich dass man sich immer da drauf einstellen muss, dass es unerwartete (oder unerkannte) Aspekte gibt. Und ich möchte da als kleinen Exkurs auf die *Late lessons from early warnings* hinweisen, dass das (diese Lehren) entsprechend mit berücksichtigt werden kann. Das ist rechtlich der angemessene Weg, um zu ermöglichen, dass auch Gründe mit aufgenommen werden können, die wir derzeit noch nicht in unserem Fokus haben.

Abg. **Dr. Klaus-Peter Schulze** (CDU/CSU): Schönen Dank Herr Vorsitzender. Auch wenn der Herr Ebner jetzt sagen würde, kommt ja doch zu Grundsatfragen, möchte ich die jetzt hier stellen. Ich komme ja aus einem mitberatenden Ausschuss und nicht aus diesem entscheidenden. Meine Frage geht an Professor Jacobsen: wo sind jetzt die Zentren der Genforschung auf dieser Welt global gesehen und wie sind die Rechtsrahmen in diesen Ländern? Und die zweite Frage geht an Professor Dederer: Es wird ja auch europäische Staaten geben, die mit GVO anders umgehen, z. B. Tschechien und Polen. Wenn jetzt im Grenzbereich der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen erfolgt, es wird ja auch unterstellt, dass die Pollen größere Strecken fliegen können, damit auf deutsches Gebiet z. B. eindringen können. Wie kann man damit juristisch umgehen, um das zu verhindern?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Jacobsen.

**Prof. Dr. Hans-Jörg Jacobsen**: Ja, nach meiner Einschätzung gibt es in Europa ein großes Zentrum; das ist Großbritannien, weil dort sehr intensiv geforscht wird, dann China, Indien, Australien und

natürlich auch in den USA. Aber ich sehe zunehmend auch eigene Forschung in Schwellenländern. Vielleicht zur Information: jetzt mit Beginn der neuen Züchtungstechniken haben wir viele Anfragen nach alten Zellkulturprotokollen aus diesen Ländern bekommen; weil, die neuen Züchtungstechniken funktionieren nur, wenn man in der Lage ist, Pflanzen in vitro zu generieren. Und mein Eindruck stammt eben daher, wo ich diese Anforderungen bekomme, die wollen also wissen, wie wir das gemacht haben. Das geben wir natürlich auch gerne weiter. Ja, das war dazu. Den zweiten Teil der Frage habe ich nicht aufgeschrieben.

Abg. **Dr. Klaus-Peter Schulze** (CDU/CSU): Ob die Rechtsrahmen dort andere sind als bei uns?

**Prof. Dr. Hans-Jörg Jacobsen**: Also, ich kann das nur sagen von Kanada, weil wir dahin unser transgenes Material exportiert haben. Wir haben für die Importgenehmigung etwa drei Wochen gebraucht und für die Anbaugenehmigung dann knapp drei Wochen. Und das ist sehr flott. Und – wie gesagt – in Kanada ist der Rechtsrahmen so, dass das Produkt geprüft werden muss und nicht das Verfahren. In den USA hat die Obama-Regierung ja auch angefangen zu deregulieren. China kann ich nicht beurteilen. Ich glaube, da läuft sehr viel in der Forschung und die sind sehr restriktiv – glaube ich – beim Inverkehrbringen noch. Ich weiß nicht, wie lange das dauert. In Indien tobt der Kampf ja auch sehr intensiv. Da ist aber die Forschung sehr stark. Also, ich habe im letzten Jahr die Gelegenheit gehabt, mir da einiges ansehen zu können. Ich erwarte auch den endgültigen Durchbruch aus diesen Ländern kommend, weil dort sind so viele Universitäten und öffentliche Institutionen, die sich mit dieser Forschung befassen. Und da sind auch die großen Probleme, die zu lösen sind.

Der **Vorsitzende**: Professor Dederer, Sie waren noch angesprochen

**Prof. Dr. Hans-Georg Dederer**: Vielen Dank für die Frage, die das grenznachbarschaftliche Verhältnis betrifft für den Fall, dass ein Mitgliedstaat einen bestimmten GVO anbauen lässt, also ihn nicht verbietet, und der andere Mitgliedstaat, etwa Deutschland, den Anbau dieses GVO verbietet. Das war Ihre Frage. Ich meine, dass der Unionsgesetzgeber eine Regelung geschaffen hat, aber auch ohne diese



Regelung wäre meine Antwort die gleiche. Der Artikel 26a Absatz 1a der Freisetzungsrichtlinie sieht vor, dass ab dem 3. April dieses Jahres, 2017, die Mitgliedstaaten, in denen GVO angebaut werden, in den Grenzgebieten ihres Hoheitsgebiets geeignete Maßnahmen mit dem Ziel treffen, etwaige grenzüberschreitende Verunreinigungen in benachbarten Mitgliedstaaten, in denen der Anbau dieser GVO untersagt ist, zu vermeiden. Das ist jedenfalls die Regel, an die sich die Mitgliedstaaten halten müssen. Das heißt, man muss in den Grenzgebieten letztlich auf Koexistenzmaßnahmen achten. Ausnahme: solche Maßnahmen sind auf Grund geographischer Gegebenheiten nicht notwendig. Man muss sich vorstellen, wenn man die Gegend kennt, Passau und den Bayerischen Wald, da gibt es einen Nationalpark, auch in Tschechien auf der anderen Seite. Da ist weit und breit kein Feld. Da braucht man wahrscheinlich solche Maßnahmen nicht. Aber prinzipiell ist dieses grenznachbarschaftliche Verhältnis geregelt mit eindeutigen Verpflichtungen.

Der **Vorsitzende**: Danke Herr Professor Jacobsen. Jetzt der Kollege de Vries.

Abg. **Kees de Vries** (CDU/CSU): Ja, Herr Vorsitzender. Es sind wieder neue Dinge ins Gespräch gebracht und ich möchte doch mal wissen und ich denke, ich muss da wieder Herrn Professor Dederer fragen, ob er eine Chance sieht, Umweltrisiken aus Anbauverbot Grund zu nehmen und zu sichern? Sehen Sie im Umweltmanagement Probleme mit dem Anbau gentechnischer Produkte so sehr, dass das zu einem Verbot führen könnte?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Dederer.

**Prof. Dr. Hans-Georg Dederer**: Vielen Dank Herr de Vries für die Frage, die nicht ganz einfach ist, denn als zwingender Grund für Anbaubeschränkungen oder -verbote sind ja gerade „umweltpolitische Ziele“ genannt und andererseits heißt es wiederum, dass keine Gründe vorgetragen werden dürfen, die bereits auf Unionsebene in der Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft worden sind. Und auf dieser Umweltverträglichkeitsprüfung beruht dann auch das Umweltrisikomanagement in Gestalt der Zulassung. Dort muss alles geregelt sein, was an Risikomanagement erforderlich ist für die Verwendung der GVO, vor allem im Wege des Anbaus. Aus

meiner Perspektive ist es so, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung auf Unionsebene konzentriert ist, dort so bleiben soll. Damit bleiben auch die Umweltrisikomanagementmaßnahmen auf Unionsebene konzentriert, sodass natürlich die Frage ist: was bleibt noch übrig an „umweltpolitischen Zielen“? Meines Erachtens bleibt fast nichts übrig, denn alles was es an Umweltrisiken gibt, auch was hier angesprochen wurde, etwa Biodiversitätsrisiken, werden von der EFSA geprüft. Die EFSA *Guidance Note* ist jedenfalls völlig eindeutig, dass EFSA umfassend prüft. Sie prüft sogar die Bodenfruchtbarkeit, alles, was dort passieren kann. Insofern ist wirklich fragwürdig, was überhaupt noch an „umweltpolitischen Zielen“ hier genannt werden kann. Am Ende bleiben meines Erachtens, auch wenn die Erwägungsgründe der *Opt out*-Richtlinie was anderes andeuten, vielleicht nur noch umweltästhetische Überlegungen zurück als umweltpolitische Überlegungen. Umweltästhetik soll heißen, was ja oft vorgetragen wird: Dann haben wir Monokulturen, das stört das Landschaftsbild – eine ästhetische Erwägung, die zulässig ist. Aber dann haben Sie wieder das Konsistenzproblem, – Sie haben hier in Norddeutschland, wenn Sie in Richtung Greifswald fahren, alles voller Raps. Der ist gar nicht gentechnisch verändert; aber das ist auch eine Monokultur. Und wenn Sie bei uns in Niederbayern sind, dann ist alles voller Mais, eine „typisch“ niederbayerische Pflanzensorte. Da haben Sie genau diese Konsistenzprobleme, weshalb wiederum nicht ersichtlich ist, wie „umweltpolitische Ziele“ eigentlich überhaupt sinnvoll vorgebracht werden können.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Kollege de Vries.

Abg. **Kees de Vries** (CDU/CSU): Frau Moldenhauer. Sie haben in diesem Zusammenhang Verluste/Biodiversität in die Diskussion gebracht. Ich bin doch gespannt, wie Sie die Zusammenhänge sehen. Ich meine, dass die Biodiversität unter Druck steht. Das wissen wir alle. Dass wir da reagieren müssen, ist mir auch klar. Aber, wie Sie das mit Gentechnik in Verbindung bringen, das ist mir noch nicht klar.

Der **Vorsitzende**: Frau Moldenhauer.

**Heike Moldenhauer** (BUND): Ich will es an zwei Beispielen erläutern. Einmal anhand von den Bt-Pflanzen, Pflanzen mit eingebauten Insektiziden,



die über die ganze Anbausaison freigesetzt werden. Da ist ja ein großes Risiko, dass nicht Zielorganismen getroffen werden, also wie im Falle des Mais MON 810, nicht nur der Maiszünsler, sondern weitere Schmetterlingsarten. Und was die zweite große Gruppe der gentechnisch veränderten Pflanzen angeht, die herbizidresistenten Pflanzen: Im Moment haben wir die in der EU nicht zugelassen. Aber sie werden großflächig in Nord- und Südamerika angebaut. Meistens die gentechnisch veränderte Pflanze in Kombination mit Glyphosat. Und Glyphosat als Totalherbizid ist natürlich ein Mittel, das seinem Namen alle Ehre macht: es killt alles Grün auf dem Acker.

**Der Vorsitzende:** Kollege de Vries.

**Abg. Kees de Vries (CDU/CSU):** Jetzt wird es natürlich spannend. Also, ich glaube nicht, dass wir mehr Mais anbauen, wenn wir Glyphosat resistente Maisarten anbauen könnten. Soweit sehe ich das auch. Aber ich wollte zurück nach MON 810. Wissen Sie, die Alternative ist doch, dass wir nicht diesen Bt-Mais anbauen, aber unseren Mais spritzen und dann ist alles kaputt. Also verstehe ich nicht genau, warum Sie die für den Mais schädlichen Insekten, die dann tatsächlich getötet werden, schützen wollen, obwohl die Alternative ist, dass nichts mehr überbleibt?

**Heike Moldenhauer (BUND):** Die Alternative, die wir wollen, sind natürlich keine Maismonokulturen, Mais auf Mais auf Mais, die dann zu einem erhöhten Schädlingsbefall kommen. Also, das ist einfach ein anderes Agrarsystem, was wir an der Stelle wollen.

**Der Vorsitzende:** Kollege Färber.

**Abg. Hermann Färber (CDU/CSU):** Herr Professor Dederer, wenn ich die Argumente hier anhöre und auf mich wirken lasse, habe ich den Eindruck, man hat auf Landesebene und vielleicht auch seitens Frau Moldenhauer sehr gute Argumente, den Anbau von genveränderten Organismen entsprechend zu untersagen. Argumente in Bereichen, die von der EU noch nicht abgeprüft waren, oder die Aspekte einfach noch keine Rolle gespielt haben. Die Länder ihrerseits möchten aber das Risiko für diese Argumentation offensichtlich nicht tragen.

Warum, weiß ich nicht. Vermutlich haben die Länder ihre Bedenken, dass die Argumentation auf EU-Ebene nicht standhalten wird. Sind diese Argumente gewichtiger, wenn der Bund sie anführt, wenn der Bund hier in die Bresche springt und sagt, wir übernehmen dies für die Länder? Sind die Argumente, die auch heute aufgeführt wurden, denn dann gewichtiger, als wenn das von den Ländern ausgeht?

**Der Vorsitzende:** Herr Professor Dederer.

**Prof. Dr. Hans-Georg Dederer:** Vielen Dank auch für diese Frage. Es ist nicht vorstellbar, dass die Argumente dadurch gewichtiger werden, denn sie werden nur dadurch gewichtiger, dass sie entweder wissenschaftlich unterstützt sind oder sonst methodisch nachgewiesen sind. Ich kann mir jedenfalls nicht vorstellen, dass sowohl die Kommission wie auch, wenn es vor den EuGH oder auch vor ein sonstiges Gericht kommt, ein Gericht sich beeindrucken lässt davon, dass der Bund etwas vorgetragen hat. Das Einzige, was sein könnte, rein faktisch, das kann ich jetzt nicht beurteilen, ist, dass der Bund mehr Ressourcen hat, um den Nachweis zu führen, also wissenschaftlich oder sonst methodisch abgesichert zu führen. Das könnte sein. Andererseits ist auch daran zu denken, dass die Länder, wenn sie selbst in der Verantwortung wären, was meines Erachtens ja eben nach dem Subsidiaritätsgedanken richtig wäre, sich die Hilfe vom Bund holen können. Es ist ja nicht etwa so, dass es hier „chinesische Mauern“ gibt zwischen Bund und Ländern und der Bund seine Expertise für sich behält und den Ländern nichts abgibt. Vor allem, um es europarechtlich zu betrachten, haftet nach außen gegenüber der EU immer der Bund, auch wenn ein Land europarechtswidrig handelt. Deshalb wird der Bund immer ein Interesse haben, auch die Länder zu unterstützen mit seiner Expertise, wenn es notwendig werden sollte.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Gibt es noch Fragen? Das sehe ich nicht. Dann verstehe ich das so, dass wir für die Union die Fragerunde beenden. Jetzt kommen wir zur SPD. Da hat sich Kollegin Drobinski-Weiß gemeldet.

**Abg. Elvira Drobinski-Weiß (SPD):** Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich möchte nochmal Herrn Dr. Buchholz befragen. Und zwar möchte ich gerne



von Ihnen wissen, ob Ihrer Auffassung nach das BMEL bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/412 mit diesem nun vorliegenden Entwurf auch alle Spielräume und Möglichkeiten für die Begründung von Beschränkungen oder Verboten von GVO-Anbau genutzt hat? Z. B. wenn es um Naturschutz oder um Vorsorge oder um das Vorsorgeprinzip etwa gegen Umweltrisiken geht? Ich frage das so explizit und beziehe mich dabei auf die Aussage des Bundesverfassungsgerichtes von 2010; da zitiere ich jetzt: "dass angesichts eines noch nicht endgültig geklärten Erkenntnisstandes der Wissenschaft bei der Beurteilung der langfristigen Folgen eines Einsatzes von Gentechnik trifft den Gesetzgeber eine besondere Sorgfaltspflicht, bei der er den in Artikel 20a Grundgesetz enthaltenden Auftrag zu beachten habe, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen".

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Buchholz.

**Dr. Georg Buchholz**: Vielen Dank. Also zur ersten Frage. Es ist natürlich nicht so, das ist auch schon erwähnt worden, dass nicht alle Spielräume genutzt werden, weil eben einige Einschränkungen da sind, die völlig überflüssig sind. Man könnte da die Richtlinie abschreiben, allerdings den Punkt, den Sie jetzt im Kern ansprechen, was Herr Dederer eben auch schon angesprochen hat, da sehe ich eigentlich keine Lücke. Das ist „1:1“ umgesetzt. Die Umweltziele sind auch nach deutschem Recht möglich und auch diese Beschränkung zur Umweltverträglichkeitsprüfung; das ist analog zur Richtlinie. Nur ist es da so, da sehen sie sozusagen die beiden juristischen Kontrahenten vor sich, dass ich davon ausgehe, dass wir einen sehr viel weiteren Spielraum haben, Umweltziele auch zur Begründung heranzuziehen. Das ist auch die Intention des Richtliniengebers gewesen. Ich möchte da zurückkommen auf Herrn Schiemann, der es ja vorhin auch begrüßt hat, dass man trennt zwischen wissenschaftlicher Untersuchung und politischer Bewertung. Ich verstehe sowohl die Richtlinie als auch das deutsche Gesetz so. Das ist eigentlich auch ganz klar aus dem Wortlaut. Dort wird Bezug genommen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie ist die wissenschaftliche Grundlage der EFSA. Diese bleibt unionsrechtlich harmonisiert. Aber die Bewertung dieser wissenschaftlichen Grundlagen, die muss nicht nur die Kommission mehr treffen,

sondern die können auch wir treffen. Ich möchte mal ein Beispiel nennen: Wenn die Wissenschaftler ein Risiko identifizieren, das sie für sehr gering halten, dann kann sein, dass die Wissenschaftler reinschreiben, dass es vernachlässigbar gering sei. Darin läge eine Wertung, die den Wissenschaftlern nicht zusteht. Sie können schreiben „sehr gering“, im Wahrscheinlichkeitsbereich von x bis y. Und dann die Frage: Ist das vernachlässigbar, ist das gering genug? Das ist eigentlich eine politische Frage, die früher die Kommission zu treffen hatte und die jetzt - das ist eine Möglichkeit, die uns das *Opt out*-Gesetz gibt, - auf nationaler Ebene beantwortet werden kann. Um diese Möglichkeit zu nutzen, halte ich es auch für zwingend, dass die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden, die nämlich genau das vorher mit der EFSA diskutieren, beteiligt werden, um ihre Bedenken weiter einbringen zu können, die von der EFSA nicht gehört wurden.

Der **Vorsitzende**: Keine weiteren Fragen aus der SPD? Dann danke ich auch hier und gebe das Wort an die Fraktion DIE LINKE.; Frau Dr. Tackmann hat das Wort.

Abg. **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich möchte nochmal auf die Rechtssicherheit zurückkommen, weil ich schon den Ehrgeiz habe, hier Gesetze zu beschließen, die einigermaßen rechtssicher sind. Deswegen möchte ich auf Herrn Dr. Buchholz nochmal zurückkommen. Sie hatten vorhin schon mal verfassungsrechtliche Bedenken angedeutet, und soweit ich verstanden habe, gibt es ja auch im Grundgesetz Artikel 80, wo entweder Bund oder Länder Verordnungsermächtigung regeln. Mir scheint in dem Gesetz jetzt aber irgendwie Unzuständigkeit geregelt zu sein. Also würde ich gerne nochmal ein bisschen erläutert bekommen, welche Bedenken Sie da haben und wie Sie das regeln oder wie das aus Ihrer Sicht geregelt werden müsste, damit es eben nicht dieses verfassungsrechtlichen Bedenken gibt.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Buchholz.

**Dr. Georg Buchholz**: Vielen Dank. Also meine verfassungsrechtlichen Bedenken beziehen sich vor allem auf diese Ländermehrheit. Es ist ein Konstrukt, was es aus meiner Sicht bisher nirgends gibt im deutschen Recht, außer natürlich im Bundesrat.



Dort ist es in der Verfassung vorgesehen, dass sozusagen die Ländermehrheit über Bundesrecht bestimmt. Sonst gibt es das nirgends. Das halte ich für ein Problem, weil man da nicht mehr sieht, wer ist verantwortlich, und wen muss ich abwählen, wenn ich diese Politik nicht mehr will. Das ist übrigens besonders für die Länder, die überstimmt werden, ein Problem, weil ich da nicht die Landesregierung und nicht die Bundesregierung verantwortlich machen kann. Wir haben aber noch ein zweites Problem, das im aktuellen Gesetzentwurf nicht geregelt ist. Also es können sowohl der Bund als auch die Länder Verbote erlassen in Phase 2. Aber es ist nicht geregelt, in welchem Verhältnis das zueinander steht. Also, es ist nicht klargelegt, wenn der Bund beispielsweise nur eine Beschränkung erlässt, ob ein Land weitergehende Verbote erlassen darf oder nicht. In der Begründung heißt es, er darf es nicht. Es steht aber im Gesetz nicht drin. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, das klarzustellen, dass die Länder das dürfen. Egal, wie man es regelt, aus juristischer Sicht sollte das klargelegt werden. Wenn man nichts klarstellt, ist mein Gefühl eher so, dass dann die Länder nicht regeln dürften, weil dann eben der Bund eine Regelung gemacht hat und letzten Endes die Gerichte entscheiden müssten: wollte der Bund nun eine abschließende Regelung treffen, und den Ländern keinen Spielraum mehr ermöglichen, oder wollte er das nicht? Und um die Beantwortung dieser Frage nicht auf das Bundesverfassungsgericht zu schieben, wäre es sehr hilfreich, wenn man das im Gesetz direkt klarstellt.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön.

Abg. **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.): Okay, dann habe ich noch eine Nachfrage an Frau Moldenhauer zur Frage Nulltoleranz. Hier gab es ja die Aussage, naja, so dramatisch, wie es jetzt dargestellt wurde, dass die Nulltoleranz aufgeweicht wird, ist es vielleicht gar nicht. Deswegen würde ich Ihre Einschätzung nochmal nachfragen. Und eine zweite Anfrage an Sie: nochmal mit dem Vetorecht. Ein Land kann ein *Opt out* wieder „kippen“? Wie bewerten Sie das denn?

Der **Vorsitzende**: Frau Moldenhauer bitte.

**Heike Moldenhauer** (BUND): Die Frage: wie dramatisch wir das mit der Nulltoleranz sehen? Was wir

besonders monieren, ist, dass wir das als Aufforderung an die Saatgutfirmen ansehen, nicht mehr so sorgfältig gentechnische Verunreinigungen zu vermeiden. Wir haben ja in den letzten Jahren immer über das Saatgut-Monitoring vom Bund ganz klare Aussagen, dass es so gut wie gar keine gentechnischen Verunreinigungen mehr gibt, also dass die Saatgutfirmen das total im Griff haben. Und wenn jetzt diese Nulltoleranz aufgeweicht wird, dann fürchten wir, dass die Sorgfaltspflicht, die Unternehmen haben, vernachlässigt wird, dass das quasi eine Aufforderung ist, wieder schlampiger zu arbeiten. Dann die Frage mit dem *Opt in*: Also, dass nur ein Land für das ganze Staatsgebiet der Bundesrepublik darüber bestimmen kann, dass ein bundesweites Anbauverbot wieder aufgehoben wird, das finde ich komplett unverhältnismäßig. Und wenn wir schon eine *Opt in*-Regel haben, dann wäre für uns erstmal klar: nur eine Mehrheit der Bundesländer muss dem zustimmen. Und was uns sehr wichtig ist, dass dann, wenn ein Land sagt „keine Anbauverbote mehr“, dass das ausführlich begründet werden muss, warum dieses *Opt in* jetzt wieder das *Opt out* killt.

Der **Vorsitzende**: Frau Dr. Tackmann.

Abg. **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.): Und nochmal an Frau Moldenhauer. Gibt es denn Analysen, welche Konsequenzen die Gentechnikgesetzgebung im Moment schon auf die konventionelle Pflanzenzüchtung hat? Also Verdrängungseffekte? Es wurde ja hier dargestellt, als ob nur die Gentechnik die Zukunftsfragen lösen kann: aber ist es nicht auch eine Frage der Machtausübung, die sich dann verschiebt? Mit Gentechnik arbeiten ja meistens Konzerne, größere Strukturen und die konventionelle Pflanzenzüchtung ist zumindest in Teilen noch etwas breiter aufgestellt. Haben Sie da mal Analysen gemacht, ob es da entsprechende Effekte gibt? Weil vorhin ist mal die Frage gestellt worden „was ist denn eigentlich Natur?“. Aber die Frage stellt sich ja natürlich auch: wer verändert Natur und Gene?

Der **Vorsitzende**: Frau Moldenhauer, jetzt haben Sie noch genau 20 Sekunden. Die sollten Sie einhalten.



**Heike Moldenhauer** (BUND): Also diejenigen Firmen, die bei der klassischen Gentechnik arbeiten, sind auch diejenigen, die bei den neuen gentechnischen Verfahren (wieder diejenigen sind, die da) aktiv sind und die dann auch über die neuen gentechnischen Verfahren ebenfalls ihre Rechtsansprüche über Patente absichern werden.

Der **Vorsitzende**: Das war eine Punktlandung, Kompliment. Der Kollege Ebner startet in die letzte Fragerunde für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Frau Dr. Tappeser, und zwar möchte ich auf den Gesetzesentwurf des Bundesrates eingehen. Könnte dieser Gesetzesentwurf denn die gewollten Verbote rechtssicher ermöglichen? Könnten Sie uns dazu nochmal die Vorteile erläutern, auch im Hinblick auf die Frage „Unterstützung der Länder für den Bund“? Kann das funktionieren: ja oder nein? Eine zweite Frage zum Vorsorgeprinzip und Innovationsprinzip neue Gentechnik: Ist das Vorsorgeprinzip Wissenschaft ja oder nein? Und wie müsste man sich denn konkret die Anwendung des Innovationsprinzips vorstellen?

Der **Vorsitzende**: Frau Stn Dr. Tappeser.

Stn **Dr. Beatrix Tappeser** (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz): Vielen Dank. Der Bundesratsgesetzentwurf hat sehr eindeutig versucht, in seinem Entwurf zu regeln, wie die Zuständigkeiten sind und wie das Verfahren ist. Das war im Zusammenhang mit der Phase 1 ganz eindeutig die Bundesoberbehörde oder das entsprechende Ministerium – die Bundesoberbehörde ist ja auch bei dem Genehmigungsverfahren die handelnde Instanz – den Antragsteller auffordert, das Hoheitsgebiet auszunehmen. Es gab da kein Problem mit dem Votum der Länder und dem Aspekt, der ja hier auch diskutiert worden ist: haben wir eine Mischverwaltung oder wie ist das überhaupt einzuschätzen? (Wer war da von vornherein ausgeschaltet?) Der Bundesratsentwurf hat vorgesehen, dass die Phase 1 entsprechend „1:1“, wie es in der Richtlinie vorgesehen ist, umgesetzt werden kann; das haben ja auch viele Mitgliedstaaten der EU gemacht. Es sind 19 gewesen, die das *Opt out* genutzt haben. Die haben kei-

ne Angaben von Gründen vorgegeben; das war einzig und alleine die Bundesrepublik, die auch schon bei diesem Interimsverfahren eine Angabe von Gründen – allerdings nicht als zwingende Gründe, so wie für die Phase 2, vorgenommen hat. Also das heißt, da wäre eine sehr rechtssichere Umsetzung möglich. Und auch in der Phase 2 ist vorgesehen, dass die Bundesregierung nach dem (Bundesrats) Länderentwurf die Federführung hat. Die Länder wären da aufgefordert und natürlich auch bereit, die entsprechenden Gründe dem Bund zu liefern, die aus Ländersicht vorliegen und zielführend sind. Es war kein abschließender Katalog von zwingenden Gründen vorgesehen. Das habe ich ja vorhin schon ausgeführt, dass das für (die Berücksichtigung von zukünftigen Entwicklungen) Zukunftsaspekte und für das, was da in dem Zusammenhang wesentlich ist, von Bedeutung ist. Auch da würden wir sehen, dass all die Probleme, die hier angesprochen worden sind, dann nicht auftreten. Die Kompetenz, die bei den Bundesbehörden angesiedelt ist, die in den Genehmigungsverfahren mit einbezogen sind, die könnte entsprechend genutzt werden, so dass ein konsistentes Verbotverfahren auch für die Phase 2 damit durchgeführt werden könnte. Und vielleicht noch ganz kurz zu dem Aspekt Vorsorgeprinzip versus Innovationsprinzip. Das wäre ein sehr ungewöhnlicher Schritt. Das Vorsorgeprinzip ist wissenschaftlich abgesichert; das ist ganz klar. Und aus meiner Sicht kann es kaum sein, dass es zum Schluss einen Abwägungsprozess bei so weitreichenden technischen Aspekten (Entwicklungen) gibt, einen Abwägungsprozess von Risiken für Mensch und Umwelt versus einer Innovation für die Industrie. Das scheint mir nicht angemessen zu sein, sondern das war ja gerade der Fortschritt, der erzielt worden ist mit der Diskussion ums Vorsorgeprinzip 1992.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank Frau Staatssekretärin. Herr Ebner will noch eine Frage stellen? Bitte.

Abg. **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das nutzen wir noch. Frau Staatssekretärin, würden Sie mir zustimmen, dass dieser Gesetzesentwurf der Bundesregierung so gemacht wurde, dass es zu keinen nationalen bundesweit einheitlichen Anbauverböten kommen kann?

Der **Vorsitzende**: Bitteschön.



Stn **Dr. Beatrix Tappeser** (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz): Das kann ich kurz und knapp beantworten. Der Eindruck drängt sich auf, dass das so gemacht ist. Ich hoffe aber aus der Länderperspektive immer noch, dass wir zu Veränderungen kommen und zu einem Kompromiss finden, der ein *Opt out*, was in Phase 1 zielführend ist und auch in Phase 2 trägt, ermöglicht.

Der **Vorsitzende**: Gut, die 13 Sekunden schenken wir uns allen. Vielen herzlichen Dank. Sehr geehrte Sachverständige, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, damit kommen wir zum Ende einer spannenden Anhörung. Wie nicht anders zu erwarten, gab es bei diesem oft sehr emotional geführten Thema ganz kontroverse Meinungen und Ansichten. Es wird auch in Zukunft nicht alles so einfach „unter einen Hut“ zu bringen sein. Zusammenfassend möchte ich nochmals sagen, dass es aktuell nach meinem Kenntnisstand keinen kommerziellen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen gibt. Ich glaube – auch über die Fraktionen und mit der Bundesregierung – besteht Einigkeit darüber, dass wir diese *Opt out*-Lösung für Deutschland wollen. Wir wollen Rechtssicherheit. Auch deswegen gibt es noch unterschiedliche Fragen und wir wollen auch in unserem Deutschland keinen „Flickenteppich“. Auch darüber sind wir uns – glaube ich – alle einig. Was für mich auch wichtig ist, dass wir, wenn wir unser Land gentechnikfrei halten, auch die Wertschätzung für die Prädikatsprodukte, die unsere Landwirte hier produzieren, ein Stück weit kommunizieren in die Gesellschaft hinein und die Verbraucher dazu auffordern, da auch ein bisschen kritischer und gezielter einzukaufen, als sie dies seither vielleicht machen – auch mit einer wirtschaftlichen Wertschätzung diese Produkte, Lebensmittel *Made in Germany*, versehen. Es wird spannend bleiben. Wir können aus dieser Anhörung bestimmt wichtige Aspekte mitnehmen für unsere weitere parlamentarische Diskussion. Ihnen wünsche ich allen einen guten Nachhauseweg, bedanke mich nochmals, dass Sie

gekommen sind, dass Sie uns schriftliche Unterlagen vorab zur Verfügung gestellt haben, und für Ihre Aussagen hier. Für die Kolleginnen und Kollegen noch einen schönen Abend. Damit ist diese Anhörung geschlossen.

Schluss der Sitzung: 17:16 Uhr